

Soziale Sicherung von Plattformarbeit im internationalen Vergleich – Gute Praxis und Handlungsoptionen für Deutschland

Dr. Christoph Freudenberg, Berlin, Dr. Wolfgang Schulz-Weidner und Ilka Wölfle, Brüssel

Die Digitalisierung führt zu einschneidenden Veränderungen in der Arbeitswelt, die auch die Systeme der Sozialen Sicherheit vor neue Herausforderungen stellen. Besonders deutlich zeigt sich dies am Beispiel zunehmender Arbeit über digitale Plattformen wie Uber oder Upwork. Vor diesem Hintergrund evaluiert der vorliegende Artikel die soziale Absicherung selbstständiger Plattformarbeit im europäischen und internationalen Kontext. Dabei können die Autoren auf einen Erfahrungsaustausch mit 35 Sozialversicherungsträgern weltweit aufbauen. Der Artikel präsentiert innovative Ansätze zur Regulierung von Plattformarbeit im internationalen Vergleich. Auf dieser Basis werden sozialversicherungsrechtliche und administrative Handlungsoptionen für Deutschland abgeleitet. Dies schließt Lösungsansätze zur Absicherung grenzüberschreitender Plattformarbeit ein.

1. Vorwort

Die zunehmende Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf die „Zukunft der Arbeit“ stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Soziale Sicherung weltweit dar. Bei einer Befragung unter Sozialversicherungsträgern Europas im Jahr 2019 wird sie gar als größte Herausforderung – noch vor dem demografischen Wandel – identifiziert.¹ Dabei bestehen insbesondere Sorgen hinsichtlich des Phänomens zunehmender Plattformarbeit² – auch bekannt als Gig-, Crowd- oder Clickwork. Befürchtet werden negative Folgen für die individuelle Absicherung der Erwerbstätigen und die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme. Während das Phänomen Plattformarbeit schon länger im wissenschaftlichen Diskurs verfolgt wird, gerät es zunehmend auch in den politischen Fokus. So hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ Ende 2018 das Ziel gesetzt, den Regelungsbedarf zur Sicherstellung guter Arbeitsbedingungen und angemessener sozialer Absicherung in der Plattformökonomie zu prüfen und notwendige rechtliche Anpassungen auf den Weg zu bringen.³ Auch die im Sep-

tember 2019 neu angetretene EU-Kommissionspräsidentin, Ursula von der Leyen, sieht in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeit eines der zentralen sozialpolitischen Handlungsfelder der kommenden Jahre.⁴

Ziel dieses Artikels ist es vor diesem Hintergrund, die soziale Absicherung selbstständiger Plattformarbeit im europäischen und internationalen Kontext zu evaluieren und daraus mögliche sozialversicherungsrechtliche und administrative Handlungsoptionen für Deutschland abzuleiten. Dabei können die Autoren neben Literaturlauswertungen auf einen umfassenden Erfahrungsaustausch mit 35 Sozialversicherungsträgern weltweit aufbauen. Diesen verdanken sie der aktiven Beteiligung, Vorbereitung und Auswertung einschlägiger Studien zum Thema Plattformarbeit der European Social

1 Vgl. IVSS (2019).

2 Unter dem Terminus „Plattformarbeiter“ werden folgend alle Tätigkeiten zusammengefasst, die über digitale Plattformen wie beispielsweise Uber oder Helpling vermittelt werden. Damit bezieht sich dieser Begriff nicht nur auf „Arbeiter“ im sozialrechtlichen Sinne. Plattformen, die vornehmlich Güter vermitteln (wie Airbnb), bleiben unberücksichtigt. Für weitere Details zur begrifflichen Abgrenzung vgl. Freudenberg (2019), S. 2 ff.

3 Vgl. Bundesregierung (2019).

4 Vgl. von der Leyen (2019), S. 5.

Tabelle 1: Verbreitung von Plattformarbeit – eine Studienübersicht

Studie	Land	Anteil Erwachsener, die aktuell einer Plattformarbeit nachgehen	..., die mindestens einmal im letzten Jahr einer Plattformarbeit nachgingen	Anzahl Personen	Jahr der Datenerhebung
Bonin and Rinne (2017)	Deutschland	0,9	–	620000	2017
Serfling (2017)	Deutschland	4,8	–	3300000	2017–2018
Huws et al. (2019)	Deutschland	5,6* ^{b)}	–	1070000	2016–2017
Pesole et al. (2018)	Deutschland	6,5**	–	4500000	2017
Katz and Krueger (2016)	USA	05 ^{a)}	–	600000	2015
Farrel and Greig (2016b)	USA	0,5	–	1200000	2016
Jackson et al. (2017)	USA	0,7 ^{a)}	–	keine Angaben	2014
BLS (2018b)	USA	1,0 ^{a)}	–	1600000	2017
CIPD (2017)	UK	–	4,0 ^{b)}	1300000	2016
INPS (2018)	Italien	2,0 ^{b)}		750000	2017
Ilsoe and Madsen (2017)	Dänemark	–	1,0 ^{b)}	42000	2017
Dolvik and Jesnes (2017)	Norwegen	0,5–1,0 ^{c)}	–	10000–30000	2017

Anmerkungen: * Personen, die mindestens einmal wöchentlich Plattformarbeit nachgehen, ** Personen, die mindestens 25 Prozent ihres Einkommens durch Plattformarbeit bestreiten, a) Anteil Erwerbstätige, b) Anteil Erwerbsbevölkerung, c) inklusive Airbnb und exklusive Uber.

Quelle: eigene Illustration.

Insurance Platform (ESIP)⁵ und der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS)⁶.

Der Artikel gliedert sich wie folgt: Abschnitt 2 untersucht zunächst, wie verbreitet das Phänomen Plattformarbeit in Deutschland und anderen Ländern bereits ist. Dabei wird auch erörtert, welche Faktoren für einen weiteren Anstieg der Plattformökonomie sprechen. Abschnitt 3 untersucht die sozialversicherungsrechtliche Abdeckung von Plattformarbeit in Ländern Europas jeweils im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung. Dabei geht es zunächst um die Frage: Welchen Status haben

Plattformarbeiter? Arbeitnehmer, Selbstständiger oder etwa sogar einen dritten Status? Daran schließt sich die Frage an, welchen Einfluss diese Einordnung auf die Art und Weise des Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen hat. Dabei wird sich herausstellen, dass zahlreiche „Stellschrauben“ des Systems und Ausnahmeregelungen eine grundsätzlich gegebene Versicherungspflicht zur Makulatur machen können. Ferner ist bei Selbstständigen besonders wichtig: Welche Mechanismen bestehen,

⁵ Vgl. ESIP (2019).

⁶ Vgl. Freudenberg (2019).

um Beitragspflichten auch in der Praxis durchzusetzen? Abschnitt 4 präsentiert hierzu innovative Regulierungsansätze in Europa und darüber hinaus, die darauf abzielen, Plattformen bei der Beitragsabführung und/oder der Einkommensmeldung einzubinden. Ansätze zur Erfassung grenzüberschreitender Plattformtätigkeit werden in Abschnitt 5 diskutiert. Dabei wird der Vorschlag einer globalen „Digitalen Sozialen Sicherung“ von Enzo Weber kritisch gewürdigt und aktuelle Ideen der EU und OECD vorgestellt. Der Beitrag schließt mit einem Fazit und abgeleiteten Handlungsoptionen für die Soziale Sicherung in Deutschland.

2. Umfang und Ausprägung von Plattformarbeit

Wie verbreitet ist Plattformarbeit in der heutigen Arbeitswelt? Empirische Untersuchungen kommen generell zu dem Ergebnis, dass nur ein geringer Anteil der Erwachsenenbevölkerung in diesen neuen Arbeitsformen aktiv ist (Tabelle 1). Für Deutschland ermitteln Bonin und Rinne (2017), dass rund 1 Prozent der Erwachsenen im Jahr 2017 Plattformarbeit nachging (rund 620 000 Personen). Die Ergebnisse von Bonin und Rinne (2017) bewegen sich damit in einer ähnlichen Größenordnung wie Untersuchungen für andere europäische Länder oder für die USA, wo die Plattformökonomie ihren Ursprung nahm (Tabelle 1).⁷

Für Deutschland liegen jedoch auch andere Studien vor, die einen deutlich höheren Umfang von Plattformarbeit ermitteln (Tabelle 1). Eine vom BMAS geförderte Untersuchung (Serfling 2018) schätzt, dass rund 5 Prozent der Erwachsenen einer Plattformtätigkeit nachgehen. Huws et al. (2019) ermitteln, dass 6 Prozent mindestens einmal wöchentlich in diesen neuen Arbeitsformen aktiv sind. Eine Studie der EU-Kommission (Pesole et al. 2018) beziffert, dass gut 6 Prozent der Erwachsenen in Deutschland einen wesentlichen Anteil ihres Einkommens (min-

destens 25 Prozent) durch Plattformarbeit bestreiten. Diese Studien überschätzen jedoch vermutlich deutlich die Verbreitung von Plattformarbeit aufgrund methodischer Mängel, die in Infokasten 1 diskutiert werden.⁸ Für Deutschland bietet daher die Studie von Bonin und Rinne (2017) die vermutlich genaueste Abschätzung des Umfangs von Plattformarbeit.

Zusammenfassend stellt Plattformarbeit noch ein Randphänomen am Arbeitsmarkt dar. Daraus abzuleiten, dass diese neuen Arbeitsformen aus sozialpolitischer Sicht nicht von Belang sind, wäre jedoch zu kurz gegriffen. Ähnlich wie in den vergangenen Jahren könnte die Plattformökonomie weiter rasant im zweistelligen Prozentbereich wachsen und damit für steigende Anteile der Bevölkerung Beschäftigung bieten.⁹ Als Wachstumstreiber lassen sich die folgenden Faktoren identifizieren.

Zunächst könnten drei technologische Trends zu einer weiteren Zunahme von Plattformarbeit führen: 1) Die zunehmende Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI). In der aktuellen Entwicklungsphase ist es zunächst notwendig, KI-Systeme zu trainieren unter anderem im Hinblick auf menschliches Wahrnehmungsvermögen (beispielsweise Erkennen von Dialekten oder Gesichtsausdrücken).¹⁰ Bis zur Ausreifung von KI-Systemen ist daher mit einer zunehmenden Nachfrage von Plattformarbeit zu rechnen. Auf lange Frist könnte KI jedoch zahlreiche menschliche Routinetätigkeiten (auch in der Plattformökonomie ersetzen und damit einen gegenläufigen Trend entfalten.

⁷ Bereits Ende der 1990er-Jahre starteten Plattformen wie Elance oder Guru ihr Geschäft in den USA. Vgl. Frei (2009).

⁸ Ergebnisse zum Umfang von Plattformarbeit, die auf Umfragen beruhen, variieren stark im Hinblick auf das genutzte Befragungsdesign und die Abgrenzung von Plattformarbeit. Ergebnisse zum Umfang von Plattformarbeit sind folglich nur beschränkt vergleichbar.

⁹ Für die Jahre 2013 bis 2015 messen Farrell und Greig (2016b) einen Anstieg der Gig Economy von rund 200 Prozent pro Jahr in den USA. In den darauffolgenden Jahren hat sich dieses Wachstum etwas abgeschwächt (Farrell et al. 2019). Andere Berechnungen auf Basis des Online Labour Market Index ermitteln jährliche Wachstumsraten von rund 15 Prozent pro Jahr im Zeitraum 2016 bis 2018.

¹⁰ Diverse Anwendungsbeispiele für das Trainieren von KI-Systemen finden sich auf Clickworker (2019).

Infokasten 1: Studien zum Umfang von Plattformarbeit – methodische Unterschiede und Mängel

Studien zum Umfang von Plattformarbeit sind häufig im Hinblick auf die genutzten Daten und die genutzte Methodik begrenzt. Dies kann, wie folgend dargestellt, zu deutlichen Überschätzungen dieses neuen Arbeitsmarktphänomens führen.

Bonin und Rinne (2017) schätzen den Umfang von Plattformarbeit auf Basis einer repräsentativen Telefonbefragung von rund 10 000 Personen für Deutschland. Eine wichtige Erkenntnis dieser Studie ist, dass sich die Befragten oft fälschlicherweise als Plattformarbeiter eingestuft haben, beispielsweise weil sie den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen über ihre eigene Homepage als Plattformarbeit ansehen oder weil sie Arbeit, die über das Jobportal der Arbeitsagenturen vermittelt wurde, als Plattformarbeit identifizieren. Den Autoren ist es möglich, derlei Falscheinschätzungen zu korrigieren. Damit sinkt der Umfang von Plattformarbeit von 2,9 Prozent auf 0,9 Prozent der Erwachsenenbevölkerung.

Huws et al. (2019) führen eine Befragung zum Umfang von Plattformarbeit in sieben EU-Staaten durch. Laut ihren Ergebnissen sind zwischen 6 Prozent (Deutschland) und 12 Prozent (Italien) mindestens einmal pro Woche in Plattformarbeit aktiv. Wie von Bonin und Rinne (2017) gezeigt, ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Befragten ihre Tätigkeit fälschlicherweise als Plattformarbeit einstufen. Huws et al. (2017, 19) sind sich dieser Problematik bewusst und wählen daher zusätzlich eine sehr enge Definition von Plattformarbeit, welche lediglich Personen umfasst, die mindestens wöchentlich auf Arbeitsplattformen aktiv sind, ihr Haupteinkommen durch diese bestreiten und ihre Arbeitsaufträge über eine App erlangen. Gemäß dieser Definition sind zwischen 1 Prozent (Niederlande) und 3 Prozent (Italien) in Plattformarbeit aktiv.

Pesole et al. (2018) führen eine Onlinebefragung in 14 EU-Ländern durch. Die Autoren berücksichtigen nicht, dass sich die Befragten fälschlicherweise als Plattformarbeiter einordnen (Bonin und Rinne 2017). Zudem ist es fragwürdig, ob die Onlinebefragten ausreichend repräsentativ für die Gesamtbevölkerung sind. Aus diesen Gründen stellen die Ergebnisse vermutlich eine Überschätzung des Umfangs von Plattformarbeit dar.

Serfling (2018) befragt rund 375 000 Internetnutzer in Deutschland zum Thema Plattformarbeit. Der Autor geht davon aus, dass seine Auswertungen den Umfang von Plattformarbeit vermutlich überschätzen (Serfling 2018, S. 15, 20). Die Gründe zu denen für Pesole et al. ausgeführten sind nahezu identisch.

2) Verbesserter Zugang zu schnellem und mobilem Internet ist entscheidend für die künftige Dynamik der Plattformökonomie, erleichtert dieses doch Plattformarbeit ortsungebunden anzubieten und nachzufragen.
3) Zusätzlich könnte die Blockchain-Technologie das Wachstum von Plattformarbeit beschleunigen. Sie ermöglicht, Transaktionskosten in der Plattformökonomie (Plattformgebühren) weiter zu reduzieren und damit die Attraktivität dieser neuen Arbeits-

formen gegenüber traditionellen Beschäftigungsverhältnissen zu erhöhen.¹¹

¹¹ Die Stärke der Blockchain-Technologie liegt darin, Informationen zentral und unwiderruflich zu speichern. Dies gewährleistet ein hohes Maß an Vertrauen und Transparenz für ökonomische Transaktionen. Plattformen als Intermediär und deren Gebühren wären bei Nutzung dieser Technologie nicht mehr notwendig. An ihre Stelle könnten kostengünstigere Peer-to-Peer-Systeme treten. Vgl. Tapscott (2016) und Sundararajan (2016).

Abbildung 1: Wachstumstreiber und -hürden von Plattformarbeit

Wachstumstreiber	Wachstumshürden
– Künstliche Intelligenz (KI)	– stärkere Regulierung
– Blockchain-Technologie	– Plattformarbeit durch Maschinen ersetzt
– verbesserter Internetzugang	– steigende Präferenz für sichere Arbeit
– Arbeitsauslagerung von Haushalten & Unternehmen	
– Präferenz für flexible Arbeit (von Eltern/Pflegenden)	
– mangelnde Chancen am traditionellen Arbeitsmarkt	
– Kostenersparnis (beispielsweise Sozialabgaben)	

Quelle: eigene Abbildung.

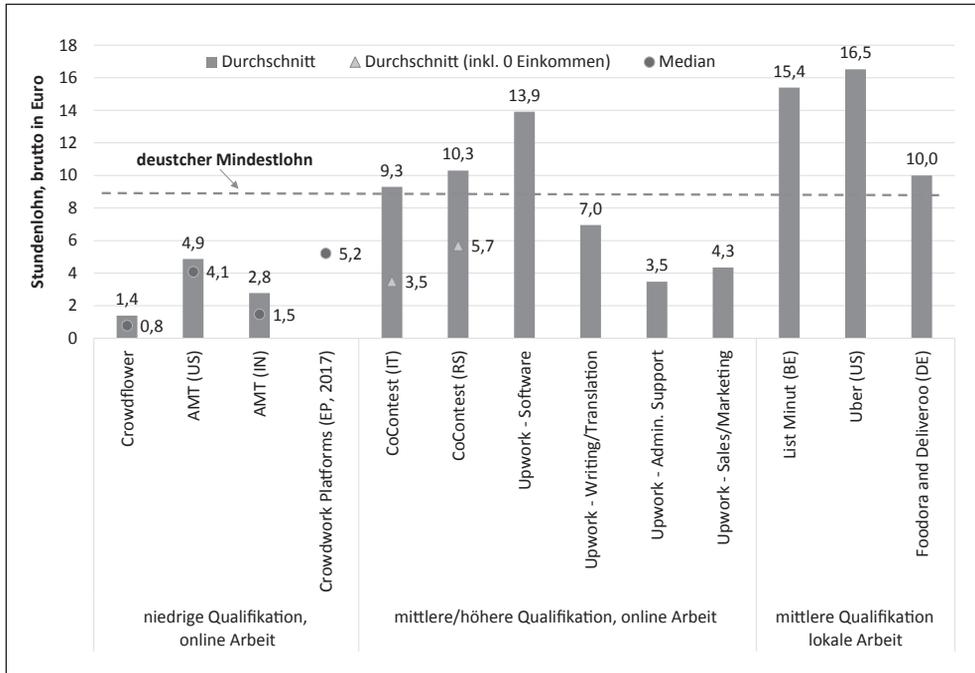
Wachstum von Plattformarbeit könnte sich auch durch einen Wandel der Nachfrage und des Angebots von Dienstleistungen ergeben. Die Plattform Uber beispielsweise hat nicht nur die Nachfrage nach traditionellen Taxifahrten partiell ersetzt, sondern auch die Nutzung privater Pkw-Fahrten.¹² Zudem schafft die Plattformökonomie Dienstleistungen, die in diesem Maße bisher nicht angeboten wurden (beispielsweise Essenslieferdienste). Das Potenzial für weiteres Outsourcing von unbezahlter Haushaltsarbeit über die Plattformökonomie ist nach wie vor beträchtlich: Über drei Stunden (196 Minuten) werden pro Tag in Deutschland in der Erwerbsbevölkerung für unbezahlte Arbeit wie Einkaufen, Kinderbetreuung oder Kochen aufgewandt.¹³ Ähnliches Potenzial gilt für die Nachfrage von Unternehmen, Dienstleistungen der Plattformökonomie zu nutzen: Noch nutzen nur rund 2 Prozent von Unternehmen der Informationswirtschaft und des verarbeitenden

Gewerbes in Deutschland Dienstleistungen, die über Plattformen vermittelt werden (mit sehr unterschiedlichen Dynamiken in den jeweiligen Subbranchen).¹⁴ Aber auch auf Arbeitsangebotsseite sind Veränderungen denkbar, denn gerade für Menschen mit Behinderungen oder Kinderbetreuungs- beziehungsweise Pflegeverpflichtungen stellt die Plattformarbeit eine Möglichkeit dar, zeitlich und örtlich flexibel Erwerbseinkommen zu erzielen. Letztendlich hängt das Arbeitsangebot in der Plattformökonomie jedoch auch stark von der Lage am traditionellen Arbeitsmarkt ab. Trüben sich die Chancen einer traditionellen abhängigen Beschäftigung konjunkturbedingt ein, ist mit einem Anstieg von Plattformarbeit zu rechnen; werden diese neuen Erwerbsformen doch häufig zum Überbrücken von Ein-

¹² Vgl. McKinsey (2016), S. 77.

¹³ Vgl. OECD Time Use Survey (2019).

¹⁴ Vgl. Erdsiek et al. (2018), S. 9.

Abbildung 2: Stundenlohn unterschiedlicher Plattformen

Anmerkung: Dollarangaben wurden mit einem einheitlichen Kurs (1 Euro=1,15 US-Dollar) umgerechnet.

Quelle: eigene Abbildung basierend auf De Groen und Maselli (2016), Berg (2016), Hall und Krueger (2016), Forde et al. (2017), Codagnone et al. (2016).

kommensschwankungen (beispielsweise bei Arbeitslosigkeit) genutzt.¹⁵

Arbeitskosten sind wesentlich für die künftige Entwicklung von Plattformarbeit. Meist werden Dienstleistungen in der Gig Economy von Selbstständigen ausgeführt. Letztere sind jedoch nur bedingt sozialversicherungspflichtig beziehungsweise führen effektiv nur begrenzt Sozialabgaben ab (Abschnitt 3). Zudem gelten für Selbstständige zahlreiche Arbeitnehmerrechte – wie Urlaubsanspruch oder Mindestlohn – nicht. Als Folge fallen die Arbeitskosten in der Plattformökonomie häufig geringer aus als bei traditioneller Beschäftigung, was letztendlich zu einem Wachstum von Plattformarbeit beitragen kann.¹⁶ Ob dieser komparative Vorteil der Plattformökonomie jedoch langfristig bestehen bleibt, hängt maßgeb-

lich von der Regulierung dieser neuen Erwerbsformen ab. Ein Aspekt, der aus Sicht der Sozialversicherung in den Abschnitten 3 und 4 näher beleuchtet wird.

Zusammenfassend sprechen zahlreiche Faktoren für ein weiteres Wachstum von Plattformarbeit. In welchem Maße diese Wachstumspotenziale jedoch zum Tragen kommen, ist unsicher. Die Erfahrungen zeigen, dass die Plattformökonomie keinem linearen Trend folgt, vielmehr sind disruptive

¹⁵ Vgl. Farrell und Greig (2016a). Besonders zeigt sich dies in Krisenländern wie der Ukraine oder Venezuela, wo Plattformarbeit rasanten Zulauf erfahren hat. Vgl. Aleksynska et al. (2018) und Schmidt (2019).

¹⁶ Vgl. Forde et al. (2017), S. 40. Für Firmen stellen geringere Kosten von Plattformarbeit den Hauptgrund dar, diese externen Dienstleistungen nachzufragen. Vgl. Codagnone et al. (2016), S. 42.

Tabelle 2: Anteil Plattformarbeiter mit abhängiger Beschäftigung

Studie	Anteil mit abhängiger Beschäftigung*	untersuchte Plattformen	Region
Serfling (2018)	31 %	verschiedene	Deutschland
Huws et al. (2017)	66 %	verschiedene	Europa
Pesole et al. (2018)	68 %	verschiedene	Europa
Forde et al. (2017)	41 %**	Crowdwork	Europa
Berg (2016)	circa 50 %	Crowdwork	weltweit
Berg et al. (2018)	34 %	Crowdwork	weltweit

Anmerkungen: * laut Selbstauskunft, ** nur Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt.

Quelle: eigene Abbildung.

beziehungsweise exponentielle Entwicklungen möglich.¹⁷ Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Entwicklung von Plattformarbeit genau zu beobachten.

Wie viel verdienen Personen mittels Plattformarbeit? Die Antwort ist mit entscheidend für die Schutzbedürftigkeit von Erwerbstätigen in der Gig Economy. Häufig ist das auf Plattformen erzielte Einkommen pro Stunde gering, unterhalb oder nahe dem deutschen Mindestlohn (Abbildung 2). Dies gilt insbesondere für einfache Tätigkeiten auf Crowdfunding-Plattformen (sogenanntes Clickworking). Etwas höhere Entgelte werden hingegen häufig für lokale, physische Arbeiten erzielt, die beispielsweise über Plattformen wie Uber oder Foodora vermittelt werden.¹⁸ Auf Plattformen, die rein digitale Arbeit für höher qualifizierte Personen anbieten, ist eine hohe Spreizung der Gehälter meist zwischen 5 und 20 Euro pro Stunde zu beobachten.¹⁹ Für ausgewählte Experten werden jedoch auch Einkommen von über 100 Euro pro Stunde gezahlt.²⁰

Für viele Plattformarbeiter können die tatsächlichen Stundenlöhne deutlich niedriger ausfallen. Die erfassten Entgelte berücksichtigen nicht Stunden unbezahlter Arbeit. Es ist weit verbreitet, dass Plattformarbeiter, besonders bei digitalen Dienstleistungen und bei Arbeiten, bei denen im Zuge eines Wettbewerbsverfahrens nur ausgewählte Arbeiter den Zuschlag erhalten, lan-

ge Zeitspannen für die Suche nach Arbeit aufwenden müssen. De Groen und Maselli (2016, 7) zeigen, dass die effektiven Stundenlöhne um bis zu 60 Prozent niedriger ausfallen, wenn unbezahlte Arbeitszeit berücksichtigt wird.

Sozialpolitisch relevant ist, ob die beobachteten niedrigen Stundenlöhne bei Plattformarbeit letztendlich auch mit einem niedrigen Haushaltseinkommen einhergehen. Forde et al. (2017) deuten darauf hin, dass speziell die Gruppe der Crowdworker häufig zu Haushalten mit niedrigem Haushaltseinkommen gehören. Bonin und Rinne (2017) zeigen für Deutschland, dass das Haushaltseinkommen von Plattformarbeitern insgesamt hingegen leicht überdurchschnittlich ausfällt. Diese Frage ist daher noch nicht ausreichend von empirischen Studien beantwortet.

Zwischen einem und zwei Drittel der Plattformarbeiter stufen sich als abhängig Beschäftigte ein. Dies ist ein überraschendes Ergebnis von Befragungen unter Plattform-

17 Ein eindrucksvolles Beispiel für derlei disruptive Entwicklung ist die Wissensplattform Wikipedia, die innerhalb kürzester Zeit den traditionellen Enzyklopädiemarkt ersetzt hat.

18 Vgl. De Groen und Maselli (2016) und Hall und Krueger (2016). Lokale Plattformarbeit steht im Vergleich zu reiner Onlinearbeit nicht im globalen Wettbewerb. Der Pool an Plattformarbeitern ist bei lokalen Tätigkeiten folglich deutlich limitierter, was die höheren Stundenlöhne erklären könnte.

19 Vgl. Codagnone et al. (2016).

20 Vgl. Money (2018).

Tabelle 3: Anteil von Plattformarbeitern im Haupterwerb

Studie	Anteil im Haupterwerb (mindestens 50 % des Gesamteinkommens)	mit signifikantem Plattformeinkommen (mindestens 25 % des Gesamteinkommens)	untersuchte Plattformart	Region
Serfling (2018)	33 %	–	unterschiedlich	Deutschland
Huws et al. (2017)	circa 25 %	circa 40 %	unterschiedlich	Europa
Pesole et al. (2018)	circa 25 %	circa 60–75 %	unterschiedlich	Europa
Forde et al. (2017)	25 %	38 %	Crowdwork	Europa
Berg (2016)	37 %	–	Crowdwork	weltweit
Berg et al. (2018)	58 %	–	Crowdwork	weltweit
Rani and Furrer (2018)	68 %	–	Crowdwork	Entwicklungsländer
Elance and oDesk (2014)	63 %	–	hochgebildete Freelancer	weltweit
Nubello (2014)	61 %	–	hochgebildete Freelancer	weltweit

Quelle: eigene Abbildung.

arbeitern (Tabelle 2). Unklar ist dabei, ob die Befragten ihre Plattformtätigkeit als abhängige Beschäftigung ansehen. Wahrscheinlicher ist es, dass sie einer hybriden Erwerbstätigkeit nachgehen, das heißt, dass sie regulär abhängig beschäftigt sind und nebenbei einer selbstständigen Plattformarbeit nachgehen. Darauf deutet der hohe Anteil von Plattformarbeitern im Nebenverdienst hin: Nur rund 25 bis 33 Prozent der Plattformarbeiter in Europa beziehen ihr Haupteinkommen über diese neuen Arbeitsformen (Tabelle 3). Plattformarbeit erfolgt folglich meist im Nebenerwerb.²¹ Sozialpolitisch stellt sich die Frage, inwieweit solch hybrid tätige Plattformarbeiter ausreichend über ihre abhängige Beschäftigung sozial abgesichert sind.

Ein erheblicher Anteil von Plattformarbeit erfolgt grenzüberschreitend. Das heißt das Land, in dem der Plattformarbeiter seinen Arbeitsort beziehungsweise Wohnort hat, entspricht nicht dem Land, in dem die vermittelnde Plattform und/oder der Kunde seinen Sitz hat. Wie umfassend der Umfang solcher grenzüberschreitender Plattformar-

beit ist, wurde bis dato nicht untersucht. Aufgrund der sozialpolitischen Relevanz (Abschnitt 5) soll folgend eine grobe Schätzung erfolgen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass grenzüberschreitende Plattformtätigkeit nur bei digital bereitgestellten Arbeitsleistungen möglich ist. Ermittelt man folglich den Umfang rein digitaler Plattformarbeit, kann man den maximal möglichen Umfang grenzüberschreitender Plattformarbeit berechnen. Laut De Groen et al. (2017) geht gut die Hälfte (54 Prozent) der von den Autoren untersuchten Plattformarbeiter in der EU rein digitaler Arbeit nach.²² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die Studie von Pesole et al. (2018). In 12 von 14 untersuchten EU-Ländern führt die Mehrheit der Plattformarbeit rein digitale Tätigkeiten durch (zum Teil neben einer physischen Plattformtätigkeit).²³ So auch Eurofound (2018), die ermitteln,

21 Höhere Anteile werden in Entwicklungsländern und für Hochqualifizierte (beispielsweise Programmierer) ermittelt.

22 Vgl. De Groen et al. (2017), S. 351.

23 Vgl. Pesole et al. (2018), S. 35.

Tabelle 4: In welchem Land haben die größten Plattformen ihren Hauptsitz?

Plattform	Bereich	registrierte Arbeiter	Hauptsitz/Abdeckung
Freelancer	Macro Tasks, IT & Business	26 600 000	Australien/international
Zhubajie/Witmart	IT, Business, Design	15 000 000	China/international
Upwork	Macro Tasks, IT & Business	10 000 000	US/international
Crowdsourcing	Micro-Tasks	8 000 000	US/international
Care.com	Pflege-/Haushaltsdienstleistungen	6 600 000	US/international
Epweike	IT, Design	6 000 000	China/China
Crowdfunder	Micro-Tasks	5 000 000	US/international
Taskcn	IT, Design	3 000 000	China/China
680	IT, Design	3 000 000	China/China
Fieldagent	Market Research	800 000	US/international
Microworkers	Micro-Tasks	760 000	US/international
Clickworker	Micro-Tasks	700 000	Deutschland/ international
Amazon Mechanical Turk	Micro-Tasks	500 000	US/international
Uber	Fahrdienstleistungen	400 000	US/international
99designs	Design	365 000	US/international
Peopleperhour	IT, Business	250 000	GB/international
Twago	Micro-Tasks	225 000	Spanien/international
Others erfasst von Codagnone et al. (2016)	–	1 005 000	–
gesamte Zahl registrierter Arbeiter		88 205 000	
Schätzung aktiver Arbeiter (Annahme 10 % sind aktiv)		8 820 500	

Quelle: eigene Darstellung basierend auf Codagnone et al. (2016), To and Lai (2015), Li et al. (2017) und auf Jahresberichten der Plattformen.

dass rund 40 Prozent der Plattformarbeiter digitale Dienstleistungen anbieten. Schaut man sich nun in Tabelle 4 an, wo die größten Plattformen ihren Sitz haben, wird schnell deutlich, dass unter diesen nur eine deutsche (Clickworker) und nur sehr wenige europäische Plattformen vertreten sind. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass auch bei einer Befragung unter deutschen Plattformarbeitern ein großer Anteil angab, für ausländische (und weitestgehend außereuropäische) digitale Plattformen wie Freelancer (7 Prozent der Befrag-

ten), Crowdfunder (5 Prozent) oder Guru (6 Prozent) aktiv zu sein.²⁴

Zusammenfassend ist der Umfang grenzüberschreitender Plattformarbeit schwer einzuschätzen. Da rund die Hälfte der Plattformarbeiter vermutlich rein digitale Dienstleistungen anbieten und die meisten der dabei vermittelnden Plattformen im – zu meist sogar außereuropäischen – Ausland ihren Sitz haben, ist davon auszugehen,

²⁴ Vgl. Serfling (2018), S. 42.

dass über ein Viertel und bis zur Hälfte der Plattformarbeiter grenzüberschreitend aktiv sind. Daraus ergeben sich weitreichende Folgen für die Soziale Absicherung, zeigt sich doch, dass die Erfassung grenzüberschreitender Plattformtätigkeiten durch die Träger der Sozialversicherung bis dato kaum gelingt (Abschnitt 4). Abschnitt 5 diskutiert daher internationale Ansätze zur Beitragsüberwachung solch globaler Gig-Work.

3. Der Plattformarbeiter in Europa – sozial abgesichert in der Rentenversicherung?

Um eines vorwegzunehmen: Das europäische und außereuropäische Ausland bietet bei der Absicherung neuer Erwerbsformen und insbesondere Plattformarbeit, vorsichtig ausgedrückt, ein buntes Bild. Es ist keineswegs so, wie es aus der deutschen Vogelperspektive manchmal erscheint, dass nach dem Überfliegen der deutschen Grenze ausländische Sozialsysteme nur darauf warten, entdeckt und als „vorbildlich“ übernommen zu werden. Was man beim Blick über den Tellerrand sieht, ist oft nur der nächste Tellerrand – mit all seinen historisch pfadabhängig gewachsenen Eigenheiten und vor allem auch Lücken, gerade wenn es um die Absicherung der Selbstständigen geht.

Dieser Eindruck wurde durch die von den Autoren durchgeführten IVSS- und die ESIP-Studien bestätigt. Obwohl die ESIP-Studie alle Zweige der Sozialen Sicherheit ins Visier nahm, werden sich die folgenden Ausführungen auf die Alterssicherung beschränken.

Die Frage nach der Absicherung selbstständiger Plattformarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung ist erst einmal schnell beantwortet, wo diese nicht an die Ausübung von Erwerbsarbeit anknüpft, sondern an den Wohnsitz. Dies ist allerdings jedenfalls in Europa auf dem Feld der Alterssicherung nur ausnahmsweise der Fall wie in den Niederlanden. Renten sind typischerweise beitragsfinanziert; insofern spielt

der Schlüssel des Zugangs über Erwerbsarbeit eine Rolle. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass in manchen Fällen auf den ersten Blick zwar eine mehr oder weniger umfassende Pflichtversicherung besteht, diese aber unter der Oberfläche durch gruppenspezifische Sonderregeln (Stichwort dritter Status) oder hohe Geringfügigkeitsschwellen de facto ausgehöhlt wird.

3.1 Der Plattformarbeiter in Europa – selbstständig oder angestellt?

Eine wichtige Weichenstellung bei der Generierung einer angemessenen Alterssicherung ist die Qualifizierung des Plattformarbeiters als abhängig Beschäftigter oder Selbstständiger.²⁵ Gilt er – wie in der überwältigenden Zahl der Fälle auch im internationalen Vergleich – als Selbstständiger, so ergeben sich eine Reihe von Folgeproblemen. Dies erkennt man nicht nur am Beispiel Deutschlands, wo die soziale Sicherung der Selbstständigen unbestritten sehr fragmentiert ist. Auch im Ausland gibt es massive Verwerfungen. Sie haben in aller Regel ihren Ursprung in dem Umstand, dass es an einem Arbeitgeber fehlt, der – wie bei Arbeitnehmern – einen Teil der Sozialabgaben übernehmen müsste. Die folgende Untersuchung wird sich daher vergleichend und kritisch mit den speziellen Ausgestaltungen der Alterssicherung von selbstständigen Plattformarbeitern in Europa befassen.

Andererseits sollte man den Schutz, den ein Arbeitsverhältnis dem Plattformarbeiter vermittelt, nicht überbewerten. Ist die abhängige Beschäftigung als Plattformarbeiter zum Beispiel nur ein Nebenjob, so kann es gerade in der Alterssicherung schnell zu Lücken kommen. So machte zum Beispiel die als „gute Plattform“ gelobte Lieferkette Foodora in Deutschland ihre Fahrer zu Arbeitnehmern, aber oft nur in Form von Mini-

²⁵ Für eine umfangreiche Liste zu dieser Thematik siehe EU-OSAH (2017), S. 19 f.

jobs. Die meisten Minijobber nutzen dann die in Deutschland bestehende Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht zu befreien, mit der Folge, dass keine Versicherungszeiten und -ansprüche für ihre Tätigkeit verdient werden.

Insgesamt soll an dieser Stelle der Hinweis genügen, dass Plattformarbeiter im internationalen Vergleich in aller Regel selbstständig beschäftigt sind. Nur in wenigen Fällen ist der Gesetzgeber (beispielsweise in Portugal)²⁶ oder die Sozialverwaltung (zum Beispiel in Ungarn und der Schweiz)²⁷ eingeschritten, um den Status von Plattformarbeitern festzulegen. Gelegentlich versucht die Rechtsprechung korrigierende Eingriffe zur Klärung der Statusfrage (beispielsweise in Frankreich oder Spanien).²⁸ Die uns bekannten Rechtsstreite beziehen sich jedoch nur auf lokale Plattformarbeit wie Transportdienstleistungen (Uber) oder Bringdienste (Deliveroo). Bis zu 50 Prozent der Plattformarbeiter bietet jedoch rein digitale Dienstleistungen an (Abschnitt 2). Für diesen großen Anteil der Plattformarbeiter ist der Selbstständigenstatus folglich (noch) vergleichsweise unbestritten.

3.2 Die Unterscheidung zwischen formaler und tatsächlicher Absicherung

Es ist zu unterscheiden zwischen einer formalen Absicherung dem Grunde nach und einer tatsächlichen Absicherung. Vor allem bei der Rente²⁹ sind die Versicherungslücken in der Praxis weit größer als es ein erster Blick auf die normativen Rahmenbedingungen vermuten lässt. Die festzustellende Diskrepanz wird oft auf Sonder- und Ausnahmeregelungen zurückzuführen sein. Zu einem gewissen Teil besteht aber auch eine Diskrepanz zwischen rechtlicher und tatsächlicher Abdeckung – als Konsequenz der Unterlassung von Meldepflichten, vorsätzlich, unwissentlich, oder einfach aufgrund der hohen administrativen Befolgungskosten.³⁰

3.2.1 Die formale Absicherung selbstständiger Plattformarbeit: jedenfalls in Europa fast universell

Was die formale Absicherung angeht, so ermittelte eine weltweit durchgeführte IVSS-Studie eine relativ schwache Abdeckung selbstständig beschäftigter Plattformarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung.³¹ Nur in 48 Prozent der antwortenden Länder wurde der Schutz als umfassend angesehen, in 17 Prozent ist nur ein Teil der Betroffenen versichert. In 21 Prozent sind selbstständige Plattformarbeiter überhaupt nicht versichert. Hierbei sind es vor allem die Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommensniveau, in denen die Absicherung lückenhaft ist.³²

In Europa sieht die formale Abdeckung dagegen erst einmal deutlich besser aus. In fast allen von der ESIP (2019) untersuchten Ländern ist der Zugang obligatorisch, so in Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Niederlande (einwohnerbasiert), Slowakei, Schweden und der Schweiz.³³ In einzelnen Fällen sind die (von einem oder wenigen Auftraggebern) „abhängigen“ Selbstständigen, nicht aber alle übrigen Selbstständigen pflichtversichert, so neben Deutschland auch in Rumänien.³⁴

26 Vgl. OECD (2019), S. 29.

27 So gelten in Ungarn nicht die Uber-Fahrer, sehr wohl aber die Anbieter von Lieferdiensten und sogar die virtuellen Plattformarbeiter als abhängig beschäftigt. Vgl. ESIP (2019), S. 7. Im internationalen Vergleich offenbar einmalig ist die Konsequenz für die Bestimmung des Arbeitgebers: Es ist nicht die Plattform, sondern der Nutzer. Vgl. ESIP (2019), S. 15. Es sind allerdings Zweifel berechtigt, ob dies in der Praxis auch so funktioniert. In der Schweiz dagegen betrachtet die Sozialverwaltung Uber-Fahrer als Beschäftigte, was allerdings gerichtlich angegriffen wird.

28 Cour de Cassation (2019), *Rodriguez-Pinero* (2019), S. 99 f., ESIP (2019), S. 7.

29 Vgl. *Freudenberg* (2019), S. 20.

30 So kam eine Umfrage in Frankreich zu dem Schluss, dass nur 15 Prozent der Befragten Einkommen aus der Plattformarbeit dem Staat melden würden. Die Mehrheit (59 Prozent) würde dies unterlassen, 25 Prozent sagten, sie wissen es nicht. Vgl. *Lhernould* (2018).

31 Vgl. *Freudenberg* (2019).

32 Vgl. *Freudenberg* (2019), S. 17 ff.

33 Vgl. ESIP (2019), S. 9 ff.

34 Vgl. *Spasova* (2018).

Abbildung 3: Rechtliche Absicherung von Selbstständigen im Haupterwerb im Bereich der gesetzlichen Altersrenten



Quelle: eigene Darstellung basierend auf Spasova et al. (2017) und DataMaps.eu.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Spasova et al. (2017), die für europäische Länder untersuchen, inwieweit ein rechtlicher Zugang zum Sozialschutz für Selbstständige besteht. Da die meisten Plattformarbeiter selbstständig aktiv sind, kann diese Studie auch Erkenntnisse für die Absicherung von Gig-Workern im europäischen Vergleich liefern. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass bis auf fünf Länder alle anderen 28 EU-Länder einen umfangreichen Zugang für Selbstständige im Bereich der gesetzlichen Altersrentensysteme bieten (siehe dunkelgrau markierte Länder). Nur Rumänien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Spanien und Deutschland (siehe hellgrau markierte Länder) wird lediglich eine „teilweise“ Absicherung der Selbstständigen im Bereich der gesetzlichen Altersrenten attestiert.³⁵ Die Ergebnisse von Spasova et al. (2017) gelten jedoch

nur für Selbstständige im Haupterwerb. Erfolgt selbstständige Plattformarbeit hingegen im Nebenerwerb oder mit geringem Erwerbseinkommen, kann die rechtliche Absicherung noch deutlich geringer in Europa ausfallen, wie im Folgenden diskutiert.

3.2.2 Die tatsächliche Absicherung selbstständiger Plattformarbeit in Europa: deutlich lückenhafter

Verschiedenartige Sonderregeln, die teilweise nur für Selbstständige gelten oder die im Vergleich zu abhängig Beschäftigten „großzügiger“ ausfallen, verhindern gerade

³⁵ Beispielsweise, da nur ausgewählte Gruppen Selbstständiger abgesichert sind oder da andere (weniger generöse) Regeln für die Selbstständigen gelten. Vgl. Spasova et al. (2017), S. 76.

Tabelle 5: Mangelhafte Absicherung aufgrund zahlreicher Sonderregeln in Europa

Sonderregeln für selbstständige Plattformarbeiter	Anwendung u. a. in folgenden Ländern
keine Versicherungspflicht bei gelegentlicher Tätigkeit	FI, EE, PT
hohe Geringfügigkeitsschwellen	PT, ES, SK, FR, FI, IT, LX
geringere Absicherung bei Nebenjobs	IT
Opt-out-Möglichkeiten	PL, EE
niedrigere Beitragssätze	BE, FR, SE
niedrigere Beitragsbemessungsgrundlage	ES, FI, HU, LT, LV, PL
Sonderregeln für neue Selbstständige	DE, FR, PL
Sonderregeln für spezielle Unternehmensformen	BE, EE

Quelle: eigene Abbildung.

bei Plattformarbeit in der Praxis oft eine angemessene Alterssicherung. So gelten in zahlreichen Ländern sehr hohe Geringfügigkeitsgrenzen, bis zu denen selbstständiges Einkommen nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verbeitragt werden muss. In Portugal beispielsweise können mehr als 2 400 Euro monatlich selbstständig beitragsfrei hinzuverdient werden. Ähnliche Befreiungen von der Versicherungspflicht ergeben sich bei „nur“ gelegentlicher Plattformarbeit. Eine Übersicht unterschiedlicher Sonderregeln in EU-Ländern fasst Tabelle 5 zusammen. Eine ausführlichere Diskussion dieser Regeln findet sich in Schulz-Weidner und Wölflé (2019), erschienen in diesem Heft. Die Übersicht deutet darauf hin, dass in zahlreichen europäischen Ländern Abdeckungslücken bestehen, selbst in jenen, die auf den ersten Blick einen ausreichenden Sozialschutz von Selbstständigen gewähren.

Schon für sich alleine trägt jede der aufgeführten Ausnahmeregelungen zu deutlich geringeren Absicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bei. Kumulieren sich diese Sonderregelungen, ist in vielen Fällen mit einer kompletten Aushöhlung der Altersabsicherung zu rechnen. Die aktuell in Deutschland geplante generelle Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen ist folglich nur eine notwendige Be-

dingung für einen ausreichenden Sozialschutz von Plattformarbeit. Hinreichend ist sie nicht, gilt es doch auch zahlreiche hier vorgestellte Sonderregelungen zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf die Kumulation von Geringfügigkeitsgrenzen bei abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Die aktuellen Regeln ermöglichen, dass bei einem Gesamteinkommen von bis zu 900 Euro (das heißt 450 Euro aus abhängiger Beschäftigung und 450 Euro aus selbstständiger Tätigkeit) keinerlei Rentenanwartschaften verdient werden. Ob die damit verbundenen Rentenlücken akzeptabel sind, bleibt fraglich.

4. Gute Verwaltungspraxis im internationalen Vergleich

Es ist eine Sache, den Umfang des gesetzlichen Sozialschutzes von Plattformarbeitern und die hierfür zu zahlenden Beiträge zu definieren. Eine ganz andere Frage ist, wer die Beiträge zu tragen hat, sowie die sich daran anschließende Beitragserhebung und Beitragsüberwachung.

Im Folgenden werden in einem ersten Schritt Versuche im Ausland präsentiert, mit den genannten Herausforderungen aktiv umzugehen (Abschnitte 4.1 bis 4.4). In ei-

nem zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, was sich aus den genannten Beispielen für Deutschland lernen lässt (Abschnitt 4.5).

4.1 Tragung der Beitragslast

Soweit ein Arbeitsverhältnis zwischen Leistungserbringer einerseits und Plattform beziehungsweise Nutzer andererseits besteht, werden die Sozialabgaben von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam getragen und vom Arbeitgeber abgeführt. Das ist (wie in Fußnote 27 erwähnt) in Ungarn der Nutzer der Plattform und in der Schweiz als Ausnahmefall die Plattform Uber, falls sich die Sozialverwaltung mit ihrer Auffassung durchsetzen sollte.

In allen übrigen Fällen gilt der Erbringer als Selbstständiger und muss daher die Beiträge alleine tragen. Eine bemerkenswerte Ausnahme ist die deutsche Künstlersozialversicherung (KSK). Hier übernimmt der Nutzer der künstlerischen Leistung, der sogenannte Verwerter, einen Teil der Sozialabgaben, die Künstlersozialgabe. Es übernimmt also der (gewerbliche) Verbraucher, ohne Arbeitgeber zu sein, eine gesteigerte Verantwortung für den Sozialschutz einer selbstständig erwerbstätigen Person. Dies mag ein Grund für den Umstand sein, dass das Modell der KSK auch im Ausland in jüngster Zeit auf Interesse stößt.³⁶ In Kroatien gibt es eine ganz ähnliche Regelung für die Tätigkeit von Autoren oder Honorarempfängern im Rahmen atypischer Arbeit. Hier muss der Auftraggeber die Beiträge abführen.

4.2 Pflicht zur Beitragsabführung

Von der Beitragstragung muss die Beitragsabführung unterschieden werden. Es geht um die Frage, ob der Selbstständige alle Melde- und Abgabepflichten in eigener Person erfüllen soll, oder ob die digitale Vertragsabwicklung nicht weitaus effizientere Möglichkeiten eines Abzugs „an der Quelle“ eröffnet.

Beispiele für eine entsprechende Verschiebung der Geldzahlungen zu einer vorgelagerten Quelle gibt es durchaus. In Frankreich können Plattformarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen (als Micro-Entrepreneur) die Plattform beauftragen, für sie die Beiträge einzubehalten und abzuführen.

Auch in der Schweiz übernehmen manche Plattformen wie beispielsweise gigme.ch diese Aufgabe. Bei gigme.ch erfolgt die Beitragsabführung für alle auf der Plattform Tätigen, eine Opt-out-Möglichkeit, die Beiträge individuell abzuführen, besteht nicht. Die Beitragsabführung beschränkt sich auf Plattformarbeiter, die in der Schweiz leben. Nur sie dürfen für die Plattform gigme tätig sein.³⁷

Auch in Indonesien werden bei der (Motorrad-)Taxiplattform GoJek automatisch Beiträge bei jeder Taxifahrt an die Unfallversicherung abgeführt.³⁸ Ähnliche Regimes finden sich in Singapur und Malaysia, wo einige Plattformen auf freiwilliger Basis Beiträge an die Sozialversicherungen abführen. Die Plattform Grab ist dabei die erste uns bekannte Plattform, die die Beiträge zusätzlich für ihre selbstständigen Fahrer aufstockt – ähnlich einem Arbeitgeberanteil.³⁹ In Malaysia subventioniert der Staat noch zusätzlich diese Beiträge.⁴⁰

Hervorzuheben ist auch das innovative Modell der Beitragsabführung in Chile. Dort werden von jeder elektronischen Rechnung Selbstständiger – ob im Rahmen einer Plattformtätigkeit oder nicht – 10 Prozent der Bruttobeträge abgezogen und auf ein individuelles Rentenkonto des Selbstständigen überwiesen.⁴¹ Die Beitragsabführung erfolgt dabei effektiv durch die gewerblichen Auf-

36 Vgl. OECD (2018a), Kapitel 5.

37 Vgl. Gigme (2018).

38 Vgl. ILO und OECD (2018).

39 Vgl. Grab (2018).

40 Vgl. The Star (2018).

41 Dieses Modell wird nur für Selbstständige angewandt, die nicht aus diesem Regime herausoptiert haben. Ab dem Jahr 2019 ist geplant, das Modell auf alle Selbstständigen auszuweiten.

traggeber.⁴² Zu viel oder zu wenig gezahlte Rentenversicherungsbeiträge werden am Ende des Jahres berücksichtigt, wenn der jeweilige Selbstständige seine Steuererklärung (inklusive Betriebsausgaben) erstellt. Die Basis für das chilenische Modell bildet der Datenaustausch im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung für steuerpflichtige Unternehmen, siehe Abschnitt 4.3 Beitragsüberwachung.

In Estland geht man gezielt für Plattformarbeiter einen anderen Weg: den über die Banken. Die genannten Arbeiter können seit Anfang 2018 ein Unternehmenskonto errichten, spezielle Geschäftskonten, über die sie ihre gewerblichen Einnahmen abwickeln, und gleichzeitig die Bank mit der Abführung der Steuern und Sozialabgaben beauftragen. Dieses Verfahren ersetzt die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen, Anmeldepflichten und die Pflicht, Ausgaben nachzuweisen.⁴³ Wer das Konto nutzt, zahlt einen Pauschalsteuersatz von 20 Prozent, wenn die Einnahmen 25 000 Euro nicht übersteigen, und 40 Prozent, wenn sie diesen Betrag übersteigen.⁴⁴ Die Bank würde die Abgaben – offenbar einschließlich der Sozialabgaben, die in Estland oft im Begriff der Steuern enthalten sind – an der Quelle abführen und an die Behörden überweisen. Allerdings bleibt diese Option reine Theorie, da keine Bank diesen Service anbietet.

Die meisten der hier vorgestellten Modelle beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Dabei ist es den Plattformen (Schweiz) beziehungsweise Plattformarbeitern (Frankreich) freigestellt, eine Beitragsabführung über die Plattform auf den Weg zu bringen. Die Abwicklung über Banken in Estland scheitert daran, wie schon oben festgestellt, dass keine Bank diesen Service anbietet. Hervorzuheben ist das Modell Chiles, bei dem Beiträge automatisch und direkt im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung abgeführt werden.

Nur in Italien muss die Plattform – wie jeder andere vergleichbare Auftraggeber – für die als „unabhängige Arbeiter“ (Co-Co) qualifizierten Erwerbstätigen die Beiträge zwar

nicht tragen, aber abführen. Zu erwähnen ist auch Belgien: Im Fall der Pauschalbesteuerung niedriger Einkünfte (unter 6 250 Euro jährlich) von Arbeitern, die über registrierte Plattformen arbeiten, wird die Steuer direkt an der Quelle einbehalten, das heißt bei der Plattform.⁴⁵ Dies gilt jedoch nicht für Sozialabgaben – denn solche werden nicht geschuldet.

4.3 Beitragsüberwachung und Datenübermittlung

Damit bleibt aber auch die Beitragsüberwachung eine kritische Engstelle. Im Wesentlichen müssen sich die Träger auf die Kenntnis der Beitragspflicht und die Ehrlichkeit des selbstständigen Plattformarbeiters verlassen. Es gibt jedoch einzelne Versuche, gezielt für Plattformarbeit Abhilfe zu schaffen.

4.3.1 Länderbeispiele

Estland ermöglicht es Plattformen, Informationen über die Einkünfte der Plattformarbeiter an die Steuerbehörden weiterzuleiten. Das Land hat sich für eine graduelle Einführung von Einkommensmeldungen entschieden. Im Jahr 2016 starteten dort die Steuerbehörden (ETCB) eine Kooperation mit der Plattform Uber (und später mit Taxify), die eine automatische Einkommensmeldung vorsieht. Diese ermöglicht es Uber-Fahrern, auf freiwilliger Basis die Plattform Uber zu beauftragen, ihre Einkommensdaten an die estnischen Finanzbehörden zu übermitteln. Die jeweiligen Daten werden dann automatisch in die Steuererklärung der jeweiligen Uber-Fahrer eingetragen. Daraufhin ist es den Steuerzahlern möglich, die Ausgaben die für ihre Tätigkeit als Uber-Fahrer angefal-

42 Vgl. MMPS (2018).

43 Vgl. ETCB (2018).

44 Vgl. OECD (2019), S. 55.

45 Vgl. Stevens (2018), S. 266 sowie dort Fn. 20.

len sind, in der Steuererklärung zu berücksichtigen. Damit vereinfacht diese automatische Einkommensmeldung für die Plattformarbeiter die Erstellung ihrer Steuererklärung. Für die öffentlichen Behörden hingegen kann sie dazu beitragen, dass Steuerbetrug eingedämmt wird.⁴⁶ Laut offiziellen Daten erhöhte das Projekt die Anzahl an Einkommensmeldungen an die Steuerbehörden von Uber-Fahrern im ersten Jahr nach Einführung von 69 auf 319.⁴⁷ Ein nicht unerheblicher Anstieg, wenn man die beschränkte Größe des estnischen Fahrdienstmarktes berücksichtigt. Nichtsdestotrotz ist der Erfolg des estnischen Modells durch die freiwillige Beteiligung der Fahrer und die Limitierung auf nur zwei Plattformen beschränkt.

Auch Belgien ermöglicht es Plattformen, Informationen über die Einkünfte der Plattformarbeiter an die Steuerbehörden weiterzuleiten; hierzu muss sich die Plattform registrieren lassen. Während in Estland die Daten nur an die Finanzbehörden weitergeleitet werden, bleibt Belgien hier nicht stehen. Die Finanzbehörde leitet die Einkommensdaten an die Sozialbehörden weiter. Zwar beruht auch diesmal das Verfahren – wie auch in Estland – auf Freiwilligkeit. Aber es gibt aus Sicht der Plattformarbeiter überzeugende Gründe, über Plattformen zu arbeiten, die sich auf ein solches Angebot einlassen wie im Fall Estlands zum Beispiel Uber und im Fall Belgiens Deliveroo (nicht jedoch Uber). In Estland füllt die Steuerbehörde die jährliche Steuererklärung vorab aus und erspart damit dem betreffenden Steuerpflichtigen eine Menge Arbeit. Im Fall Belgiens sind die Anreize sogar noch größer. Arbeitet der Leistungserbringer über eine registrierte Plattform, verfügt er über einen Einkommensfreibetrag (6 250 Euro pro Jahr in 2019); erst bei dessen Überschreiten muss er Sozialabgaben zahlen (Geringfügigkeitsschwelle).⁴⁸ Im ersten Jahr des neuen Systems haben bereits über 16 000 Bürger insgesamt 34,7 Millionen Euro über registrierte Plattformen verdient.⁴⁹

In der Praxis sind die Datenübermittlungen in Estland und Belgien jedoch auf solche

Plattformen begrenzt, die lokale Dienstleistungen mit einer physischen Anwesenheit umfassen. Plattformen, die grenzüberschreitend aktiv sind und digitale Serviceleistungen vermitteln, beteiligen sich hingegen nach dem Wissen der Verfasser nicht.⁵⁰

Als Vorreiter hinsichtlich der Regulierung der Plattformökonomie gilt Frankreich. Bereits im Jahr 2014 wurde dort beschlossen, dass die Beitragseinzugsstelle (ACCOS) und die Finanzbehörden jederzeit das Recht haben, von Plattformanbietern Informationen einzufordern zu den Namen der auf der Plattform Tätigen und zu dem von diesen erzielten Einkommen (über gewissen Schwellenwerten). Die ersten Erfahrungen zeigen, dass inländische Plattformen diesen Berichtspflichten generell nachkommen. Plattformen mit Sitz im Ausland hingegen entziehen sich in den meisten Fällen diesen Berichtspflichten.⁵¹ Ende 2018 wurde in Frankreich ein neues Gesetz 2018-898 vom 23. Oktober 2018 verabschiedet, welches Plattformen ab dem Jahr 2019 verpflichtet, automatisch und umfassend an die Steuerbehörden alle relevanten finanziellen Transaktionsdaten sowie Daten über die Identität der Beteiligten einschließlich der Leistungserbringer weiterzuleiten. Diese Pflicht entsteht nach Art. 10 par. 3 alinea 3 des genannten Gesetzes, wenn bestimmte finanzielle Schwellenwerte oder eine bestimmte Anzahl von Transaktionen überschritten wurden und der Leistungserbringer seinen Sitz (résident) in Frankreich hat. Die Schwellenwerte werden durch gemeinsamen Erlass des Finanz- und des Sozialministers festgesetzt. Die Steuerbehörden übermitteln dann diese Daten an die Sozial-

46 Vgl. Französischer Senat, 2017, S. 116 ff.

47 Vgl. ETCB (2017).

48 Zusätzlich sind Plattformarbeiter nur noch beschränkt verpflichtet, sich im belgischen Unternehmensregister anzumelden und Umsatzsteuern abzuführen.

49 Vgl. WSSF (2019), S. 10.

50 Für eine Liste der in Belgien registrierten Plattformen siehe Belgisches Finanzministerium (2019).

51 Auch viele Plattformen mit einem Sitz in Frankreich kommen der Berichtspflicht nicht nach, da die Arbeitsverträge mit Unternehmen außerhalb von Frankreich geschlossen werden. Vgl. Französischer Senat (2017), S. 48 f.

versicherung. Kommen Plattformen dieser Berichtspflicht nicht nach, müssen sie mit einer Strafe von 5 Prozent des nicht deklarierten Einkommens rechnen.⁵²

Das französische Verfahren scheint in Europa einmalig zu sein. Ein Blick über den Ozean dagegen zeigt zwei ähnliche Fälle. Auch in den Vereinigten Staaten müssen Plattformen generell Informationen über das bei ihnen erzielte Einkommen an die Steuerbehörden und die jeweiligen Plattformarbeiter weiterleiten. Diese Regel gilt jedoch nur, wenn das erzielte Bruttoeinkommen pro Jahr höher als 20 000 US-Dollar ausfällt und mindestens 200 Transaktionen pro Jahr auf der Plattform von dem jeweiligen Arbeiter ausgeführt werden. Aufgrund dieser hohen Schwellenwerte wird nur ein sehr geringer Anteil der auf Plattformen erzielten Einkommen in den Vereinigten Staaten an die Steuerbehörden gemeldet.⁵³

Vielversprechender sind die Regulierungen der lokalen Plattformökonomie in Uruguay, die im Jahr 2017 mit dem IVSS-Preis für Gute Praxis ausgezeichnet wurden.⁵⁴ Es demonstriert, dass die Plattformwirtschaft bei ausreichender Regulierung neue Möglichkeiten zur Formalisierung und sozialen Absicherung von Erwerbsarbeit schafft. Seit 2017 sind dort Fahrer von Transportplattformen (wie Uber) verpflichtet, sich auf einer öffentlich bereitgestellten (Mobiltelefon-) Applikation als Kleinunternehmen anzumelden. Diese Anmeldung wird bei den Trägern der Sozialversicherung und der Steuerbehörde registriert.

Der Erfolg des uruguayischen Modells liegt darin begründet, dass alle Beteiligten Anreize haben, in diesem System zu partizipieren: Fahrer erhalten über die digitalen Plattformen Zugang zu einem deutlich erweiterten Kreis an potenziellen Kunden. Dieser Vorteil überwiegt für viele die Kosten, die bei Vermittlung über Plattformen hinsichtlich Steuern und Sozialabgaben anfallen. Bereits im ersten Jahr registrierten sich auf der öffentlichen Applikation 3 600 Fahrer, die vormals informell Transportleistungen angeboten haben.⁵⁵ Die Plattformen selbst

prüfen, ob sich die über sie vermittelten Fahrer auch ordnungsgemäß auf der Applikation angemeldet haben. Tun sie dies nicht ausreichend, verlieren sie ihre Lizenz, am uruguayischen Markt aktiv zu sein. Die Sozialversicherungen und Steuerbehörden wiederum erhalten Informationen über sozialversicherungs- und steuerpflichtige Aktivitäten zu relativ geringen Kosten. Zudem ergeben sich höhere Sozialversicherungseinnahmen und Absicherungsniveaus durch die Verdrängung von Schwarzarbeit.

4.3.2 Exkurs: Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung

Die Basis für das unter Abschnitt 4.2 – Pflicht zur Beitragsabführung – geschilderte chilenische Modell des automatischen Abzugs von Sozialabgaben bildet der Datenaustausch im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung für steuerpflichtige Unternehmen, die die öffentlichen Behörden direkt und just in time über jegliche Transaktion informiert. Dieses Beispiel unterstreicht, dass bestehende Informationssysteme der Steuerbehörden gewinnbringend für den Beitragseinzug genutzt werden können. Das System elektronischer Rechnungsstellung wird auch in anderen Ländern wie Mexiko und Ecuador genutzt, um Informationen zu Aktivitäten in der Plattformökonomie zu erlangen – bislang jedoch ausschließlich für Steuerzwecke und nicht für den Beitragseinzug.⁵⁶ Auch in Deutschland wird die elektronische Rechnungsstellung zunehmend genutzt, jedoch ohne eine standardmäßige Datenweitergabe an die Finanzbehörden wie sie beispielsweise in Italien seit dem Jahr 2019 implementiert ist.⁵⁷

52 Vgl. EY (2018).

53 Vgl. Französischer Senat (2017), S. 111 ff.

54 Vgl. IVSS (2017).

55 Vgl. Adecco (2018).

56 Vgl. OECD (2018b), S. 201.

57 Vgl. PSP (2018).

4.4 Aufklärungs- und Informationskampagnen

Der Blick auf Regulierungen von Plattformtätigkeiten im Ausland zeigt, dass ein weiteres Handlungsfeld besteht, um der ausbleibenden Registrierung von Plattformformeinkommen entgegenzuwirken: Informationskampagnen über die Plattformen.

Fehlendes Wissen über verfügbaren sozialen Schutz ist ein Grund für eine niedrige effektive soziale Absicherung von Plattformarbeit. Um diese Wissenslücke zu schließen, schafft die Digitalwirtschaft neue Chancen, gezielte Aufklärungskampagnen durchzuführen, wie das Beispiel Frankreich zeigt. Seit Mitte 2016 müssen Plattformen dort Plattformarbeiter über ihre sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten informieren. Dabei müssen die Plattformen den Plattformarbeitern einen direkten elektronischen Link zu den involvierten staatlichen Behörden anzeigen. Dies ermöglicht es den Arbeitern, weitere Informationen über die Sozialversicherungs- und Steuervorschriften in nur einem Klick zu erhalten.⁵⁸ Informationskampagnen können so deutlich gezielter und adressatengerechter platziert werden als in der Vergangenheit (beispielsweise mit Zeitungskampagnen).

4.5 Gute Praktiken – Was können wir von anderen Ländern lernen?

Der zurückgelegte Überblick bietet Ernüchterung, aber auch ein wenig Anlass zu Optimismus. Zwar sind gut durchdachte und zugleich auch funktionierende und in der Praxis erprobte Modelle einer Beitragstragung, -abführung und -überwachung eher die Ausnahme und die bisherigen Ansätze oft lückenhaft. Dennoch lohnen sie eine intensivere Betrachtung, zumal sie bei Bedarf ergänzt und angepasst werden könnten. Zunächst einmal gibt es keine Ansätze, im Fall von selbstständiger Erwerbsarbeit anstelle des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben die Auftraggeber oder sogar die

Vermittler (Plattformen) in die Verantwortung zu nehmen, sieht man einmal von Strukturen ähnlich der deutschen Sozialkasse ab. Insofern lässt sich aus Erfahrungen im Ausland nichts lernen.

4.5.1 Erhebung an der Quelle

Anders sieht es aus bei der Möglichkeit, Abgaben (und Steuern) „an der Quelle“ zu erheben und abzuführen. Eine solche Lösung würde zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Sie vereinfacht den Verwaltungsaufwand für den meistens als Ein-Mann-Betrieb agierenden Dienstleister, und sie beugt einer versehentlichen oder absichtlichen Beitragsverkürzung vor. Ein interessanter und soweit ersichtlich auch einmaliger Ansatz ist der von Estland gewählte Pfad, die an den finanziellen Transaktionen zwischen Plattformarbeiter und Nutzer beteiligten Finanzdienstleister einzuschalten. Er beruht indes auf Freiwilligkeit, in diesem Fall mit dem Ergebnis, dass er an der Praxis scheitert.

Ebenfalls auf freiwilliger Basis beruhen gewisse Ansätze in Frankreich und in der Schweiz, Plattformen im Auftrag der Plattformarbeiter tätig werden zu lassen. Es wäre eine weitere Untersuchung wert, inwieweit diese theoretisch bestehende Möglichkeit in der Praxis angenommen worden ist.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist dagegen die Verfahrensweise in Belgien. Zurzeit eröffnet sie lediglich den Weg zu einem Direktabzug von Steuern. Dieses Verfahren ließe sich aber problemlos auf Sozialabgaben ausweiten.

Was bleibt, ist die in Italien praktizierte Verfahrensweise, welches die Plattform verpflichtet, wie jeder andere vergleichbare Auftraggeber, für die als unabhängige Ar-

⁵⁸ Vgl. Französischer Senat (2017), S. 50 ff. und OECD (2018b), S. 199. Das Gesetz sieht auch vor, dass Plattformarbeiter einmal jährlich von den Plattformen über das bei ihnen erzielte Einkommen informiert werden.

beiter (Co-Co) qualifizierten Erwerbstätigen die Beiträge direkt abzuführen. Auch wenn es sich bei den Co-Co-Arbeitern um eine Art dritten Status zwischen Arbeitnehmer und Selbstständigem handelt, könnte es in Deutschland auch für die Beitragsabführung aller Selbstständigen fruchtbar gemacht werden, soweit diese über elektronische Plattformen arbeiten. Es würde sich in einem nächsten Schritt lohnen, die in Italien in der Praxis gemachten Erfahrungen auszuwerten.

Der Direktabzug von Beiträgen an der Quelle (bei Zugrundelegung des Umsatzes) ist zwar aus Sicht der Verfasser eine gute Praxis, hat jedoch in bestimmten Fällen einen Nachteil. Ist die materielle Beitragsbemessungsgrundlage nicht der Umsatz, sondern der tatsächlich erzielte Ertrag nach Abzug der Betriebskosten, ist eine Nachberechnung am Ende des Geschäfts- oder Steuerjahres unerlässlich. Es erscheint daher sinnvoll, zu viel gezahlte Beiträge nach Vorlage des Steuerbescheides zu erstatten (siehe Beispiel Chile). Erfolgt dagegen der Betriebskostenabzug pauschal wie in Estland, könnte er unmittelbar schon in der Phase des Quellenabzugs berücksichtigt werden.

4.5.2 Datenübermittlung

Der letzte Untersuchungsgegenstand an diesem Ort ist ein möglicher vorbildlicher Charakter von Ansätzen, Plattformen einerseits und Finanzbehörden andererseits für die Übermittlung beitragsrelevanter Daten verantwortlich zu machen.

Hinsichtlich der Pflicht von Plattformen, den Sozialbehörden oder der Rentenversicherung automatisch beitragsrelevante Einkommens- oder Umsatzdaten zu übermitteln, ist zunächst einmal Belgien an vorderster Stelle zu erwähnen. Plattformen übermitteln dort unter gewissen Voraussetzungen entsprechende Daten an die Finanzbehörden, und diese leiten sie weiter an die Sozialbehörden. Allerdings ist gerade wegen dieser Voraussetzungen die Verfah-

rensweise nur bedingt zur Übernahme tauglich. Sie beruht auf Freiwilligkeit, verbindet diese aber mit nicht zu unterschätzenden Lockangeboten in Form von Beitragsentlastungen von Geringverdienern, die über kooperierende Plattformen arbeiten. Abgesehen davon, dass sich keinesfalls alle Plattformen von dem Angebot überzeugen ließen, hat es einen entscheidenden Haken: Es setzt voraus, dass im Grundsatz alle Selbstständigen „vom ersten Euro an“ Beiträge zu leisten haben und daher eine Zusammenarbeit mit freiwillig staatlich registrierten Plattformen bevorzugen, um Belastungen zu vermeiden. Sollte Deutschland eines Tages eine universelle Rentenversicherungspflicht für Selbstständige einführen, so wäre es nicht ganz unwahrscheinlich, dass Geringverdiener in Anlehnung an die Behandlung der Minijobs für abhängig Beschäftigte ausgenommen werden. In diesem Fall liefe eine Übernahme des belgischen Modells ins Leere.

Dagegen ist die Verfahrensweise Frankreichs vielversprechend. Es ist, soweit ersichtlich, das einzige Land, welches (mit Gesetz 2018-898) alle elektronischen Plattformen verpflichtet, automatisch und umfassend an die Steuerbehörden alle relevanten finanziellen Transaktionsdaten sowie Daten über die Identität der Beteiligten einschließlich der Leistungserbringer weiterzuleiten. Die Steuerbehörden übermitteln dann diese Daten an die Sozialversicherung. Es würde sich daher lohnen, die ersten Erfahrungen mit dieser Berichtspflicht seit Einführung im Jahr 2019 zu eruieren.

Auch das Beispiel Uruguay verdient im Hinblick auf eine Vorbildfunktion Beachtung. Es zeigt, dass bei richtig gesetzten Anreizen auch die Plattformarbeiter für die Meldung von Aktivitäten in der Gig Economy erfolgreich in die Pflicht genommen werden können. Die Umsetzung dieses Modells ist jedoch begrenzt auf lokale, physisch durchgeführte Plattformarbeit.

In allen anderen relevanten Fällen übermitteln zwar die Finanzbehörden relevante Einkommensdaten automatisch an die Sozial-

behörden. Dies ist zum Beispiel der Fall in der Slowakei, sobald die relevante Mindestversicherungsschwelle überschritten ist.⁵⁹ Eine ISSA-Studie hat sogar ermittelt, dass in fast der Hälfte aller von ihr untersuchten Länder die Steuerbehörden die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung über das Einkommen der Plattformarbeiter informieren, so zum Beispiel auch in Finnland und in Portugal.⁶⁰ Allerdings hängt in allen diesen Fällen der erste Schritt gleichsam „in der Luft“: die Information an die Steuerbehörde durch den Selbstständigen (Plattformarbeiter). Bis dato sind bis auf wenige Ausnahmen kaum Mechanismen etabliert, die es den Steuerbehörden erlauben, sich bereits an der Quelle (Plattform, Banktransfers) routinemäßig über Geldflüsse zu informieren.

Dennoch ist eine bessere Kooperation zwischen Finanz- und Sozialbehörden ein entscheidender Schlüssel. In Kreisen der Deutschen Sozialversicherung wurden schon unabhängig von der Thematik der Plattformarbeit eine verstärkte Kooperation und ein verstärkter Datenaustausch von Finanz- und Sozialbehörden angeregt – nicht zuletzt, um eine vollständige Erfassung aller versicherungspflichtigen Selbstständigen zu gewährleisten.⁶¹ Ganz im Sinne des Once-Only-Prinzips wird vorgeschlagen, dass die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit möglichst nur einer Behörde gemeldet werden muss.⁶² Eine Kooperation mit den Steuerbehörden bietet sich zudem vor dem Hintergrund an, dass Finanzbehörden häufig besser über Transaktionen in der Plattformökonomie informiert sind und dieser Wissensvorsprung voraussichtlich bei grenzüberschreitender Plattformarbeit noch zunehmen wird.

Relativ leicht umzusetzen ließe sich die gute Praxis aus Frankreich, die es für Plattformarbeiter obligatorisch macht, ihre Plattformarbeiter über bestehende sozialversicherungs- und steuerrechtliche Pflichten zu informieren. Dieser Transparenz erhöhende Regulierungsansatz sollte vergleichsweise einfach und mit geringen Kosten für die

Plattformen umsetzbar sein. Bereits heute bieten ausgewählte deutsche Plattformen derartige Informationen freiwillig an.

Abschließend sei auf zwei Charakteristika der Plattformökonomie eingegangen, die für eine zentrale Erfassung der Einkommensdaten von Plattformarbeitern an der Quelle (der Plattform) sprechen:

1. In der Plattformökonomie werden alle ökonomischen Transaktionen digital erfasst (und gespeichert).⁶³ Daten zu den von Plattformarbeitern bezogenen Einkommen können folglich im Vergleich zur traditionellen Ökonomie mit vergleichsweise geringerem Aufwand an staatliche Behörden weitergeleitet werden.
2. Neu ist zudem, dass Daten zu ökonomischen Transaktionen von Plattformen zentral für eine große Anzahl von Selbstständigen gespeichert werden. Die größten Plattformen beispielsweise erheben Informationen für mehrere Millionen Selbstständige. Die Weiterleitung dieser Daten durch die Plattform kann – im Vergleich zu einer Meldung durch jeden Selbstständigen – den administrativen Aufwand für die Selbstständigen und für die Behörden erheblich reduzieren.

Neben diesen Potenzialen der Plattformökonomie bestehen jedoch auch Herausforderungen der neuen digitalen Arbeitswelt, die in diesem Maße in der traditionellen Ökonomie nicht auftreten. Alle in diesem Abschnitt betrachteten Länderbeispiele haben eines gemein: Sie sind erfolgreich im Hinblick auf die Erfassung von Einkommen, die (meist) durch lokale, physische Plattformarbeit im Inland erzielt werden. Die de-

59 Vgl. ESIP (2019), S. 21.

60 Vgl. *Freudenberg* (2019), S. 25.

61 Vgl. *Roßbach* (2018), S. 238, 239 f. und *Höller* (2019).

62 Vgl. *Roßbach* (2018), S. 238, 239.

63 Auch hier sei auf Ausnahmen hingewiesen. So übernimmt beispielsweise die Plattform Myhammer lediglich die Vermittlung von Plattfortmätigkeiten. Über die dabei erzielten Einkommen ist die Plattform gemeinhin nicht informiert.

monstrierten nationalen Modelle stoßen jedoch an ihre Grenzen bei rein digital durchgeführten grenzüberschreitenden Plattformaktivitäten, siehe vor allem das Beispiel Uruguay. Dies gilt dann umso mehr, wenn diese Plattformen keinen Sitz im Inland haben, wie das Beispiel Belgien zeigt: Nur im Inland zumindest mit einer Zweigstelle niedergelassene Plattformen können sich registrieren lassen.

Wie Plattformen mit Sitz im Ausland zur Kooperation motiviert werden können, ist noch weitgehend Neuland. Die Drohung, international tätigen Plattformen, die rein digitale Dienstleistungen anbieten, den Zugang zum Markt etwa durch Blockierung der Internetseiten zu verwehren, ist im Fall kleiner Länder möglicherweise wenig effektiv. Auch könnten selbst bei einer funktionierenden Umsetzung diese Plattformen ohne große Einbußen auf andere Länder ausweichen und Arbeiter in weniger regulierten Ländern rekrutieren.⁶⁴

Vor diesem Hintergrund diskutiert der folgende Abschnitt 5 unter anderem, welche Optionen bestehen, um Einkommensmeldungen von global tätigen Plattformen wie Upwork oder Freelancer zu erhalten.

5. Herausforderungen durch grenzüberschreitende Plattformarbeit und Lösungsansätze auf nationaler und internationaler Ebene

Die neuen Formen internetbasierter Arbeit weisen oft einen grenzüberschreitenden Charakter auf. Es ist davon auszugehen, dass zwischen 25 und 50 Prozent aller Plattformarbeiter ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten (siehe Abschnitt 2). Die dabei möglichen Konstellationen berühren zwei, im äußersten Fall sogar drei Länder: das Land des Leistungserbringers, das Land des Leistungsempfängers sowie das Land, in dem der Plattformbetreiber seinen Sitz hat.

Daraus ergeben sich zwei zu bewältigende Fragenkomplexe:

- Nach welchen Regeln bestimmt sich das für den Sozialschutz zuständige Land?
- Wie kann das für den Sozialschutz zuständige Land seine Beitragsforderungen durchsetzen?

Beide Fragen müssen nicht nur mit Blick auf die Europäische Union gelöst werden, sondern wegen ihrer globalen Dimension weltweit. So haben die (vermutlich) größten Plattformen Upwork, Witmart und Freelancer ihren Sitz außerhalb der EU in den USA, China und Australien (Abschnitt 2). Ein Punkt, auf den im Weiteren noch eingegangen wird.

Eine vertiefte juristische Beantwortung der ersten Frage ist an dieser Stelle nicht möglich. Verwiesen sei an dieser Stelle auf eine ausführliche Erörterung von Eberhard Eichenhofer,⁶⁵ der zu dem Schluss kommt, dass generell das Land des gewöhnlichen Arbeitsortes des Plattformarbeiters bei grenzüberschreitender Plattformarbeit für den Sozialschutz zuständig ist.

Im Folgenden sollen international angelegte Lösungsansätze dargestellt und kurz kommentiert werden. Im Kern geht es dabei letztlich immer um die Frage, ob die sich stellenden Herausforderungen mit den herkömmlichen oder auch innovativen Mitteln nationaler Sozialpolitik gelöst werden können, eingerahmt in europäische und internationale (zwischenstaatliche) Koordinierungsregeln. Oder verlangt die globale Dimension grenzüberschreitender Plattformarbeit letztlich globale Lösungen – und wenn ja, welche?

Die folgenden Ausführungen beginnen mit dem soweit ersichtlich am weitesten gehenden Vorschlag. Er belässt die Kompetenz zur Organisation des Sozialschutzes zwar bei den Mitgliedstaaten, würde aber direkt in seine Finanzierung und damit mittelbar in seine Ausgestaltung eingreifen.

⁶⁴ Diese Einschätzung mag im Fall sehr großer Länder mit sehr großen Arbeitsmärkten wie den USA, China oder Indien weniger zutreffen.

⁶⁵ Maschinenschrift Eichenhofer 2019, noch nicht veröffentlicht.

5.1 Ein auf Plattformarbeit zugeschnittener globaler Sozialschutzrahmen

Ganz neue Wege geht in der Debatte um die Zukunft der Sozialen Sicherheit der sogenannten Plattformarbeiter Enzo Weber, Arbeitswissenschaftler am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.⁶⁶ Eine Version des von ihm vorgeschlagenen Konzepts einer globalen und standardisierten „Digitalen Sozialen Sicherheit“ (DSS) würde die Inhalte und das Niveau des Sozialschutzes für bestimmte Wirtschaftssektoren auf globaler Ebene neu aufstellen und – sollte das Modell erfolgreich sein – der Gestaltungsmacht der teilnehmenden Staaten jedenfalls teilweise entziehen. Damit geht es um weit mehr als eine bloße Verlagerung bestimmter Verwaltungsvorgänge auf die internationale Ebene.

Der Vorschlag von Weber sieht vor, dass jede Plattform für die Entgelte der über sie vermittelten Arbeit einen noch zu bestimmenden einheitlichen und nicht zu hohen Prozentsatz an ein internationales Konto abführen müsste. Dabei sollen nicht die eigentlich geltenden Sozialversicherungs-Beitragssätze des jeweils für den Plattformarbeiter zuständigen Staates angewandt werden. Denn diese würden „keine Regulierungen abbilden können, die zu personenspezifischen Beitragssätzen führen“, so Weber. Außerdem wirkten national unterschiedliche Beitragssätze wettbewerbsverzerrend im globalen Wettbewerb. Daher möchte Weber jedenfalls für ortsungebundene Online-Crowdworker, die in eben diesem globalen Wettbewerb stehen, einen einheitlichen Prozentsatz für die Abgaben einführen, die von den transferierten Vergütungen abzuziehen sind. Beachtenswert ist, dass dieser Betrag zur Hälfte als Arbeitgeber- beziehungsweise Kundenbeitrag gilt und zur anderen Hälfte als Arbeitnehmer- beziehungsweise Crowdworkerbeitrag.

Bemerkenswert ist aber insbesondere, dass dieser Beitrag niemals dem Betrag entsprechen wird, der eigentlich dem zuständigen System der sozialen Sicherheit geschuldet

ist. In manchen Fällen ist er zu hoch, vor allem dann, wenn im zuständigen Staat überhaupt keine Versicherungspflicht besteht. Dann soll er nachträglich erstattet werden. In den meisten Fällen wird er aber zu niedrig sein, vor allem dann, wenn man es „mit niedrigen Beitragssätzen startet“, wie Weber vorschlägt. Genau auf diesen Fall – die Unterfinanzierung – richtet Weber seine weiteren Überlegungen aus. Die Option einer Nachforderung zu wenig gezahlter Beiträge schließt er implizit aus. Die Konsequenz: Die zuständigen Träger müssen mit den überwiesenen niedrigen Beiträgen irgendwie auskommen. Das soll so geschehen, dass zunächst einmal auf Mindestbeitragsniveau Zugang zu Sachleistungssystemen ermöglicht wird wie zum Beispiel einer Krankenversicherung. Die danach verbleibenden Mittel können dann für andere Versicherungen verwendet werden, und zwar für solche, die dem Äquivalenzprinzip folgen und deren Leistungen mit der Höhe der zuvor eingezahlten Beiträge korrespondieren. Dies wären in erster Linie die Renten und die Arbeitslosenversicherung. Da die verbleibenden Zahlungen vermutlich nicht die Höhe der sonst üblichen und geschuldeten Beiträge erreichen, fielen gemäß dem Prinzip der Skalierung dann eben auch die Leistungen entsprechend niedriger aus.

Die auf diesem Wege geschaffene soziale Sicherheit wäre materiell im Ergebnis ein Hybrid zwischen einem globalen und vielen nationalen Systemen.

Alternativ stellt Weber zur Diskussion, die Höhe der an das DSS-System abzuführenden Beiträge länderspezifisch anzupassen, sodass auch für Crowdworker in vollem Umfang die jeweiligen nationalen Regelungen zur Anwendung kämen.

66 Vgl. Weber (2019a). Vgl. auch Weber (2019b).

5.2 Eine internationale Organisation als Beitragseinzugsstelle für Plattformarbeit

Ebenso von Weber stammt der Vorschlag eines internationalen, individuellen, temporären DSS-Kontos beziehungsweise Kontensystems, auf das der Plattformbetreiber, egal, wo er weltweit angesiedelt ist, einen wie auch immer zu definierenden Prozentsatz der über die Plattform transformierten Zahlungen überweisen muss, das heißt der Leistungsentgelte des Nutzers, welche die Plattform elektronisch an den Plattformarbeiter transferiert. Dieses System könnte zum Beispiel bei der Weltbank oder der ILO angesiedelt werden. In den DSS-Konten sammeln sich die „global generierten Beiträge, die in regelmäßigen Abständen in die Sozialversicherung des Heimatlandes der Plattformarbeiter/innen übertragen werden“.

Zunächst einmal stellt Weber klar: Das DSS-System ist kein eigenständiger Versicherungsträger, sondern nur eine Durchlaufstelle zur Weiterleitung der Beiträge an den (hoffentlich tatsächlich) zuständigen Träger. Auch entscheidet das System offenbar nicht über den Status des Plattformarbeiters als Arbeitnehmer oder Selbstständiger; es käme in beiden Fällen zum Einsatz. Für die abhängig Beschäftigten biete es jedenfalls „ein effizientes Instrument, um soziale Sicherung in einem amorphen Arbeitsmarkt zu organisieren“. Der wahre Vorteil entfalte sich jedoch erst bei den Selbstständigen: Das als Regel eingeführte Quellenabzugsverfahren vermindere das Risiko der Beitragshinterziehung und den Verwaltungsaufwand für die einzelnen Selbstständigen.

Auch wenn Weber sein Modell nicht mit dem „Aufbau einer umfassenden internationalen Sozialversicherung“ verwechselt wissen will – es ist deutlich mehr als eine internationale Beitragseinzugsstelle im Auftrag der Träger. In der Sache entspricht es einer Art internationaler Künstlersozialkasse (KSK) nach deutschem Muster, wobei dieser Be-

zug allerdings kein einziges Mal erwähnt wird. Man muss die etwas eigenartige Konstruktion der KSK nicht lückenlos verstehen haben, um sie als Vergleich heranzuziehen. Nur so viel: Die KSK sammelt die Beiträge und Zuschüsse und überweist sie an die zuständigen „klassischen“ Sozialversicherungsträger, welche die Versicherungen nach ihren allgemeinen Regeln durchführen. Wie im DSS-Modell sind damit alle Beitragsansprüche gegen die Wirtschaftsbeitragenden abgegolten, wie im DSS-Modell wird mangels Arbeitgeber der Nutzer der Leistungen in Anspruch genommen, wie im DSS-Modell erhält der Schaffende zu äußerst günstigen Bedingungen einen vergleichsweise hochwertigen Sozialschutz. Einzig die Steuerbezuschung im KSK-Modell (20 Prozent der Beiträge) wird nicht direkt übernommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das niedrigere Sozialschutzniveau im DDS-Modell letztendlich auch in Teilen von den Steuerzahlern getragen werden müsste (beispielsweise bei resultierenden Alterseinkommen unterhalb der Grundsicherung). Aufgrund der Übernahme der Beitragslast durch Dritte (Nutzer, Steuerzahler) ist es nachvollziehbar, dass sich das KSK-Modell in Teilen der deutschen Plattformwirtschaft großer Beliebtheit erfreut. Weber greift diesen unsichtbaren Faden auf und verwebt ihn konsequent auf globaler Ebene, über die rein nationale Dimension hinaus.

5.3 Kritische Würdigung der Vorschläge Enzo Webers

Das mit dem DSS-System verfolgte Ziel besteht erkennbar darin, in einem international integrierten Markt trotz des Wettbewerbsdrucks einen angemessenen Sozialschutz zu ermöglichen. Das hat aber seine Kosten. Weber nimmt sie bewusst in Kauf. Die von ihm selbst aufgeworfene Frage: Haben Crowdworker überhaupt die finanziellen Mittel, um Sozialbeiträge zu entrichten? beantwortet er in der Tendenz mit Nein. Den-

noch dürfe auf die soziale Absicherung nicht verzichtet werden, insbesondere mit Blick auf die Vorsorge für Krankheit und Alter. Die empirische Grundlage für diese Aussage Webers ist jedoch recht dünn. Zitiert wird lediglich die Studie von Rani und Furrer (2019), die einen vergleichsweise niedrigen Durchschnittslohn für die abgegrenzte Gruppe von Crowdworkern weltweit ermitteln. Damit blendet Weber jedoch aus, dass für höherqualifizierte Freelancer-Tätigkeiten deutlich höhere Entgelte gezahlt werden. Immerhin die drei größten uns bekannten Plattformen Upwork, Freelancer und Witmart bieten solch höherbezahlte Tätigkeiten an. Auch klammert Weber aus, dass sich die finanziellen Mittel von Gig-Workern nicht nur aus Plattformeinkommen speisen. Häufig tragen auch Entgelte aus anderen Erwerbstätigkeiten sowie zusätzliches (Partner-)Einkommen im Haushaltskontext (Abschnitt 2) zu einer finanziellen Ausgangsbasis bei, die es zahlreichen Plattformarbeitern ermöglicht, (höhere) Beitragssätze entsprechend der allgemeinen nationalen Bestimmungen zu leisten. Und selbst wenn es einigen Plattformarbeitern an den finanziellen Mitteln zur Beitragsleistung fehlt, stellt sich die Frage, warum nur ihnen und nicht auch anderen Erwerbstätigen in prekären Arbeitsverhältnissen (beispielsweise im Bereich Zeitarbeit) niedrigere Beitragszahlungen gewährt werden.

Fragwürdig ist zudem, warum speziell für Plattformarbeiter niedrigere Beitragssätze aufgrund des globalen Wettbewerbsdrucks gerechtfertigt sind. Auch zahlreiche andere, traditionelle Jobs sind dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Seien es abhängig Beschäftigte in den Exportbranchen der Automobilindustrie oder Selbstständige, die für ausländische Firmen aktiv sind, ihre Aufträge jedoch nicht über Plattformen erlangen. Summa Summarum stellt sich die Frage, ob die im Weber-Vorschlag enthaltene Sonderbehandlung von Plattformarbeitern gerechtfertigt ist.

Bewusst muss man sich auch sein, dass die angedachte Besserstellung von Plattform-

arbeitern zu ungewünschten Substitutionseffekten beitragen kann. Niedrigere Beitragssätze und damit verbundene geringere Lohnkosten können Anreize setzen, traditionelle Jobs durch schlechter sozial abgesicherte Plattformarbeit zu ersetzen. Auch unter Effizienzgesichtspunkten ist dies kritisch zu sehen: Bekommt im Zweifel nicht mehr der den Auftrag, der am effizientesten eine Serviceleistung anbietet, sondern jener, der die geringsten Sozialversicherungsbeiträge entrichtet und in der Folge die Kosten für den Sozialschutz nicht mehr einpreist?

Das DSS-Modell wirft ernsthafte und sehr grundsätzliche Fragen auf. Es ist aber damit zu rechnen, dass es, ähnlich wie das Modell der Künstlersozialkasse, bei den beteiligten Wirtschaftskreisen auf viel Wohlwollen stoßen wird. Ihm sollte daher – neben anderen Ansätzen – eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Auch an anderer Stelle erweist sich das Konzept als nicht so einfach und rechtssicher wie gewünscht. Weber erwartet durch den Einsatz des DSS-Kontos die „Vermeidung von Zahlungsrückständen und überraschenden Nachforderungen“, etwa durch die „Überschreitung von Geringfügigkeitsgrenzen“. Diese Hoffnung ist aber allenfalls dort berechtigt, wo mit der Überweisung eines Beitrags an das DSS-Konto alle Forderungen der Sozialbehörden an die beteiligten Wirtschaftsteilnehmer abgegolten wären – das heißt im Fall nicht ortsgebundener Online-Arbeit über das Internet einschließlich Clickwork. Da allerdings DSS nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Autor „explizit kein Instrument ist, um in solchen Fällen einen Arbeitnehmer zweiter Klasse zu schaffen“, kann eine eventuelle nachträgliche Re-Qualifizierung der Tätigkeit als abhängige Beschäftigung durch den zuständigen Staat nicht ausgeschlossen werden – mit allen Konsequenzen, die das für die Nacherhebung von Beiträgen möglicherweise hat.

Ein blinder Fleck des Modells ist schließlich sein ungeklärtes Verhältnis zum „Steuer-

staat“. Weber bezweifelt sogar, dass es auch dort funktioniert, wo Sozialversicherungsleistungen steuerfinanziert sind. So pessimistisch muss man nicht sein – aber über einen Punkt sollte man sich keine Illusionen machen: Das DSS-System wird den Zugriff des Fiskus auf das Einkommen der Plattformarbeiter nicht zur Seite drängen. Die Abführung der fixen Beiträge durch die Plattformen an das DSS-System vermag zwar weitergehende Abgabenansprüche der zuständigen Sozialversicherungsträger zu blockieren, nicht aber die Forderungen der zuständigen Finanzämter. Zahlungsrückstände und unangenehme Nachforderungen können also, anders als es das Modell erst einmal nahelegt, auch hier nicht ausgeschlossen werden.

Einen im Vergleich zu Weber etwas abgeschwächten Ansatz vertritt Olga Chesalina. Sie möchte das DSS-Konto auf europäischer Ebene einrichten.⁶⁷ Angesichts der globalen Dimension ist allerdings auch eine europäische Insellösung wenig vielversprechend.

Die hier angestellten kritischen Überlegungen sollen jedoch einer Weiterentwicklung des Modells und der Suche nach globalen Lösungsansätzen nicht im Wege stehen. Immerhin bringt Weber auch eine dritte Funktion eines DSS-Systems ins Spiel, die aus Sicht der Autoren durchaus weiterverfolgt werden sollte.

5.4 Internationale Beitragsüberwachung von Plattformarbeit

Weber regt an, dass das DSS-System auch den Steuerbehörden – und schließlich auch der Arbeitsverwaltung – Einblick in die Zahlungsströme im Bereich der Plattformökonomie gibt.

Diese Funktion eines DSS-Systems lässt sich möglicherweise als eigenständiges Substrat des Konzepts eines globalen Digitalen Sozialversicherungskontos gewinnen und fruchtbar machen. Diese „abgespeckte“ Variante würde sich auf einen bloßen

Datentransfer auf globaler Ebene konzentrieren.

In eine ganz ähnliche Richtung gehen die Überlegungen einer von der EU-Kommission eingesetzten „Hochrangigen Gruppe“.⁶⁸ Die Gruppe schlägt die Schaffung eines „Digital Single Window“ durch die Europäische Union vor. Hierüber sollen zwischen Behörden sozialabgaben- und steuerrelevante Daten von Selbstständigen ausgetauscht werden, die über elektronische Plattformen – und alle anderen Arten von Arbeitsvermittlern (Labour Market Intermediaries) – für eine Vielzahl von Auftraggebern arbeiten. Die Plattformbetreiber müssten dem Window automatisch alle entsprechenden Einkommensdaten in einem standardisierten Format übermitteln, unabhängig davon, wo die Auftraggeber ihren Sitz oder Wohnort haben. Das Window würde dann die Daten an die für die Besteuerung und Erhebung der Sozialabgaben des jeweiligen Plattformarbeiters zuständigen nationalen Behörden weiterleiten. Auch aus der Sicht der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer hätte das Projekt große Vorteile, weil es die Berichterstattung und die Befolgung von Pflichten (Compliance) vereinfacht und sicherstellt, über die nationalen Gepflogenheiten hinaus, die in der Regel (nur) den Auftraggeber oder (typischerweise) den selbstständigen Plattformarbeiter zur Meldung der Einkünfte verpflichten. Mithilfe dieser europäischen Lösung soll verhindert werden, dass Plattformen ihre Meldungen an eine Vielzahl von nationalen Behörden abgeben müssen – ein Schritt zur Vollendung eines harmonisierten digitalen Binnenmarktes und zur Verwirklichung des Once-Only-Prinzips.⁶⁹ Allerdings soll es den Mitgliedstaaten ausdrücklich überlassen bleiben, ob sie das System wollen. Was Weber als das Kernstück einer globalen „Digitalen Sozialen Sicherung“ ansieht, wäre nach dem Vorschlag der Hochrangigen

67 Vgl. Chesalina (2018), S. 17, 25.

68 Vgl. European Commission (2019), S. 13, 43 f.

69 Vgl. Robbach (2018), S. 238, 239 f. und Höller (2019), S. 8, 11.

Gruppe optional: ein Modul, welches es den Plattformen ermöglichen würde, im Auftrag der zuständigen Behörden Abgaben bereits an der Quelle einzuziehen und an diese Behörden weiterzuleiten. Diese Variante hätte zudem den Vorteil, dass sie nicht in die Kompetenz der Mitgliedstaaten eingreift, den Beitragssatz – auch für Plattformarbeiter – selbst zu definieren.

Selbst dieser Ansatz leidet möglicherweise ein weiteres Mal unter regionalen Beschränkungen. Zahlreiche der großen Plattformen haben ihren Sitz außerhalb der EU. Als Beispiel sei hier wieder auf die besonders großen Plattformen Upwork aus den USA oder Freelancer aus Australien verwiesen. Das von der EU vorgeschlagene Digital Single Window könnte folglich nur für die Erfassung einer begrenzten Anzahl von grenzüberschreitenden Plattfortmätigkeiten (innerhalb der EU) dienlich sein. Vor diesem Hintergrund ist ähnlichen Überlegungen auf OECD-Ebene ein besonderes Augenmerk zu schenken. Auch hier befasst sich aktuell eine Arbeitsgruppe (Task Force on the Digital Economy) mit der praktischen Erfassung von grenzüberschreitenden Einkommensströmen in der Plattformökonomie.⁷⁰ Ein aktuell diskutierter Vorschlag dieser Gruppe ist, dass global tätige Plattformen verpflichtet werden sollen, Daten zu Aktivitäten auf ihren Plattformen zunächst an die Steuerbehörden des Heimatlandes der Plattform weiterzuleiten. Die nationalen Finanzbehörden leiten diese Daten dann an die Steuerbehörden der Länder weiter, in denen erfasste Plattformarbeiter ihren Wohn- beziehungsweise Arbeitsort haben. Der Datenaustausch ähnelt damit dem seit dem Jahr 2017 erfolgreich umgesetzten internationalen Austausch von Bankdaten zwischen Finanzbehörden im Rahmen des multilateralen Abkommens der sogenannten Common Reporting Standards. Bis Januar 2020 soll ein konkreter Vorschlag von der OECD-Taskforce ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Daran anschließend soll sich ein internationaler Konsultationsprozess zu den vorgeschlagenen Regelungen.

Im April 2020 ist die Unterzeichnung eines multilateralen Abkommens zum internationalen Austausch von Plattformdaten geplant.

Der Vorschlag der OECD-Arbeitsgruppe klingt zunächst vielversprechend. Er könnte sich jedoch aus Sicht der Sozialversicherungen schnell als Sackgasse erweisen, denn noch ist unklar, ob die international gewonnenen Plattformdaten auch für Sozialversicherungszwecke genutzt werden dürfen. Selbst wenn dies möglich wäre, stellt sich die Frage, ob sich die erfassten Plattforminformationen am Ende als ausreichend für Sozialversicherungszwecke erweisen. Der Hauptfokus der Arbeitsgruppe, bestehend aus Steuerexperten, liegt auf der Nutzung der Plattformdaten für Steuerzwecke. Die praktische Nutzung der gewonnenen Daten für Träger der Sozialversicherung (beispielsweise zur eindeutigen Identifikation der Versicherten) wird nur am Rande verfolgt. Vor diesem Hintergrund sollte der im Januar 2020 veröffentlichte Vorschlag der OECD-Taskforce von den Trägern der Sozialversicherungen genau evaluiert werden und gegebenenfalls Stellung zu den geplanten Regelungen aus Sicht der Sozialversicherungen im Rahmen des geplanten Konsultationsprozesses bezogen werden.

Sollte der OECD-Ansatz konsequent die Belange der Sozial(-versicherungs-)verwaltung einbeziehen, würde der Ansatz Webers eines DSS-Modells erst einmal keinen wesentlichen Mehrwert erzeugen. In diesem Fall würden Sozialversicherungen bereits über einen Austausch mit den Finanzämtern über internationale Einkommensströme in der Plattformökonomie informiert werden. Der potenzielle Vorteil des DSS-Modells bestünde dann noch in der Beitragsabführung an der Quelle und der damit verbundenen möglichen Verhinderung von Beitragshinterziehungen und Zahlungsrückständen. Die Frage des Mehrwerts hinge dann unter anderem davon ab, wie erfolg-

⁷⁰ Vgl. OECD (2018b), S. 202.

reich Behörden auch ohne das DSS-Modell Beitragsforderungen durchsetzen könnten. Einige Steuerexperten sind hier optimistisch und der Meinung, dass Individuen deutlich weniger Abgaben hinterziehen, wenn sie wissen, dass ihre Plattformaktivitäten von den Behörden registriert werden.⁷¹

Zusammenfassend bietet das DSS-Modell Webers wichtige Denkanstöße für eine zunehmend grenzüberschreitende Arbeits- und Sozialversicherungswelt. Beim näheren Hinsehen bliebe das Modell Webers jedoch nicht ohne gravierende Folgen für die Ausgestaltung der Sozialsysteme. Besonders kritisch zu sehen ist die Implementierung global einheitlicher und vergleichsweise niedrigerer Sozialversicherungs-Beitragsätze für Plattformarbeit. Diese setzen Anreize, traditionelle Jobs durch schlechter abgesicherte Plattformarbeit zu ersetzen. Sie tragen damit zu einem Aufweichen einkommensbezogener Sozialversicherungssysteme bei – insbesondere dann, wenn das Phänomen grenzüberschreitender Plattformarbeit weiter an Fahrt aufnimmt. Vielversprechender sind daher die aktuell diskutierten Überlegungen auf EU- und OECD-Ebene, die einen zentralen Aspekt des Weber-Modells, den globalen Datenaustausch, aufgreifen. Schon in den nächsten Monaten ist damit zu rechnen, dass diese Ideen konkrete Konturen annehmen werden. Die Träger der Sozialversicherungen sollten den auf EU und OECD angestoßenen Prozess daher genau beobachten und begleiten, werden hier doch wichtige Weichen für die Zukunft der sozialen Sicherung gestellt.

6. Fazit und abgeleitete Handlungsoptionen

Die Digitalisierung führt vermutlich zu einschneidenden Veränderungen in der Arbeitswelt, die auch die Systeme der Sozialen Sicherheit vor neue Herausforderungen stellen. Besonders deutlich zeigt sich dies am Beispiel der Plattformarbeit. Selbst

kleinste Arbeitsaufträge können im Rahmen dieser neuen Arbeitsform digital und ohne großen Vermittlungsaufwand weltweit nachgefragt und angeboten werden. Einen Arbeitgeber im traditionellen Sinn gibt es dabei oft nicht mehr. An seine Stelle treten die Plattformen, die häufig lediglich als Intermediär zwischen Auftraggeber und Plattformarbeiter fungieren. Die Folge ist, dass Plattformarbeit in der Regel als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird mit all den damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen und Abdeckungslicken. Diese Herausforderungen eines ausreichenden Sozialschutzes selbstständiger Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich nicht neu. Besonders sind hingegen zwei Aspekte, die in dem Ausmaß nur in der Plattformökonomie zu beobachten sind:

1. Dies ist zum einen, dass der Schritt in die Selbstständigkeit durch Plattformen wesentlich erleichtert wird. Plattformarbeit beschränkt sich nicht auf lokale Märkte, vielmehr können digitale Arbeitsleistungen auf einem weltweiten Markt angeboten werden. Dies erweitert den Raum für selbstständige Tätigkeit. So können beispielsweise Übersetzungsarbeiten für Auftraggeber weltweit angeboten werden. Auch das war theoretisch schon ohne die Gig Economy machbar. Plattformen ermöglichen es jedoch dabei, Angebot und Nachfrage mit geringstem Aufwand beziehungsweise geringsten Transaktionskosten zusammenzubringen. Selbst bei kleinsten Aufträgen fällt der Vermittlungsaufwand damit kaum ins Gewicht mit der Folge, dass die Plattformökonomie den Schritt in die Selbstständigkeit insbesondere im Nebenerwerb – selbst im Umfang weniger Klicks – wesentlich erleichtert. Dies zeigt sich auch in der Empirie: Rund drei Viertel aller Plattformarbeiter sind im Nebenerwerb aktiv.

⁷¹ Vgl. OECD (2018b), S. 198.

2. Einzigartig ist zudem, dass über Plattformen die ökonomischen Transaktionen einer Vielzahl von Selbstständigen zentral und digital erfasst werden können. Die größten Plattformen erheben Informationen für mehrere Millionen Selbstständige. Damit ergeben sich neue Potenziale für die Verwaltung der sozialen Sicherung, die im Rahmen dieses Artikels erörtert wurden.

Ziel dieses Artikels war es, genau diese Chancen aber auch die Risiken des wachsenden Phänomens Plattformarbeit für die Soziale Sicherung zu eruieren. Dabei wurde ein Fokus auf die rechtliche Absicherung von Plattformarbeit sowie auf innovative Ansätze zur Regulierung von Plattformarbeit im internationalen Kontext gelegt. Zeigt sich doch, dass zahlreiche Länder weiter vorangeschritten sind als Deutschland und Plattformen bereits umfassend in die Administration der Sozialen Sicherung einbinden. Auf Basis der international vergleichenden Analyse dieses Artikels lassen sich die folgenden Handlungsoptionen für die Soziale Sicherung in Deutschland ableiten:

Umfang von Plattformarbeit genau und regelmäßig beobachten:

Noch ist die Verbreitung von Plattformarbeit trotz eines deutlichen Wachstums in den letzten Jahren überschaubar. Die Befragungen von Bonin und Rinne (2017) zeigen, dass nur rund 1 bis 2 Prozent der Erwachsenenbevölkerung in Deutschland dieser neuen Arbeitsform nachgehen. Zahlreiche Faktoren sprechen jedoch dafür, dass die Plattformökonomie in den kommenden Jahren weiter an Fahrt aufnimmt. Gerade umlagefinanzierte, langfristig ausgerichtete Träger der Sozialversicherung sollten sich daher rechtzeitig auf diese Entwicklung vorbereiten und diese genau im Blick behalten. Andernfalls wären erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzierung und die individuellen Sicherungsniveaus der Sozialversicherungssysteme denkbar.⁷²

Lücken im Sozialschutz selbstständiger Tätigkeiten weitestgehend schließen, insbesondere im Hinblick auf selbstständige Nebentätigkeiten:

Im Fokus dieses Artikels stand die rechtliche Absicherung selbstständiger Plattformarbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung im internationalen Vergleich. Dabei zeigte sich – wie schon in anderen Studien –, dass Deutschland in Europa eine Sonderrolle einnimmt in dem Sinne, dass die Mehrheit der Selbstständigen keiner Versicherungspflicht unterliegt. Ein weiteres Wachstum der Plattformökonomie könnte die negativen Auswirkungen dieser gesetzlichen Abdeckungslücke verstärken. Absehbar wäre, dass die individuelle Absicherung in der Rentenversicherung durch längere Phasen nicht abgesicherter selbstständiger Plattformarbeit unzureichend wird. Zu begrüßen ist daher die von der Bundesregierung geplante obligatorische Alterssicherung aller Selbstständigen.

Ein besonderer Fokus sollte dabei auf die Absicherung selbstständiger Tätigkeit im Nebenerwerb gelegt werden. Hier bestehen in zahlreichen europäischen Ländern Abdeckungslücken, selbst in jenen, die auf den ersten Blick einen ausreichenden Sozialschutz von Selbstständigen gewähren. In vielen Ländern machen Sonderregelungen den Versicherungsschutz wieder zur Makulatur. Neben hohen Freigrenzen und niedrigeren Beitragssätzen sind dies auch geringere Beitragsbemessungsgrenzen sowie

⁷² Welchen Einfluss die aufkommende Plattformarbeit auf die individuelle Altersabsicherung hat, hängt auch maßgeblich davon ab, ob Plattformarbeit reguläre abhängige Beschäftigung ersetzt oder ergänzt. Noch ist dies eine wichtige offene Forschungsfrage. Stellt sich heraus, dass Plattformereinkommen in der Regel abhängiges Einkommen ergänzt, könnte die aufkommende Gig Economy auch eine Chance darstellen, um die individuelle Altersabsicherung zu verbessern. Dies gilt jedoch nur, wenn sichergestellt werden kann, dass Zusatzeinkommen aus der Gig Economy ausreichend in der Rentenversicherung abgedeckt ist. Für die sozialpolitische Einordnung der Plattformökonomie ist es zudem entscheidend, ob Plattformereinkommen lediglich ein Lückenfüller oder eher ein Dauerbegleiter von Erwerbskarrieren darstellt. Diese Frage kann vor dem Hintergrund des noch jungen Phänomens der Plattformarbeit erst in einigen Jahren beantwortet werden.

die Versicherungsfreiheit bei „nur“ gelegentlicher Plattformarbeit. Schon für sich alleine trägt jede dieser Ausnahmeregelungen zu deutlich geringeren Absicherungs niveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bei. Kumulieren sich diese Sonderregelungen, so ist in vielen Fällen mit einer kompletten Aushöhlung der Altersabsicherung zu rechnen. In Deutschland sollte mit Einführung der obligatorischen Absicherung aller Selbstständigen daher insbesondere die Kumulation von Geringfügigkeitsgrenzen bei abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit auf den Prüfstand gestellt werden. Bis zu aktuell 900 Euro (= 2 x 450 Euro) des monatlichen Gesamteinkommens bleiben im Zweifel versicherungsfrei und werden damit bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Das ist immerhin fast ein Viertel des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung und folglich ein erheblicher Anteil der potenziellen Gesamtanwartschaften. In der gesetzlichen Krankenversicherung fallen die Abdeckungslücken vermutlich noch beträchtlicher aus. Jegliches Nebeneinkommen – gemessen in Euro und Wochenstunden – bleibt dort beitragsfrei. Rein theoretisch kann dies mehrere Tausend Euro monatlich betragen. Diese Ausnahmeregelung gilt es zu prüfen, insbesondere dann, wenn sich künftig ein zunehmender Teil der Erwerbseinkommen aus Nebentätigkeiten speist.

Zentrale Übermittlung von Plattformdaten an die Sozialversicherungen und Steuerverwaltungen:

Das Novum der Plattformökonomie ist, dass (jegliche) ökonomischen Transaktionen einer Vielzahl von Selbstständigen zentral und digital über die Plattform erfasst werden. Daraus ergeben sich erhebliche Chancen aus Sicht der Selbstständigen, aber auch zur Entbürokratisierung der Verfahren von Sozialversicherungen und Steuerverwaltungen. Für die Selbstständigen

könnte der Verwaltungsaufwand reduziert werden, wenn die Plattformen – anstelle jedes einzelnen Selbstständigen – die Träger der Sozialversicherung und/oder Steuerverwaltungen über erzieltetes Plattformeinkommen informieren. Dieses Potenzial wird bereits in zahlreichen Ländern genutzt. Zu nennen ist hier insbesondere Frankreich, wo seit dem Jahr 2019 jede Plattform verpflichtet ist, Einkommen über gewissen Schwellenwerten an die Finanzbehörden zu melden, welche diese Informationen dann die Sozialversicherungen weiterleiten. Damit nimmt Frankreich eine klare Vorreiterrolle bei der Regulierung der Plattformökonomie ein. Alle anderen hier vorgestellten nationalen Praxisbeispiele begrenzen die Meldepflicht auf ausgewählte Plattformen oder Plattformarbeiter mit sehr hohen Einkommen beziehungsweise beschränken sich auf freiwillige Einkommensmeldungen. Vor diesem Hintergrund ist es zu empfehlen, die Erfahrungen in Frankreich genauer zu evaluieren. Zudem könnte angedacht werden, auf freiwilliger Basis und/oder in Kooperation mit einzelnen Plattformen einen zentralen Datenaustausch (und gegebenenfalls eine zentrale Beitragsabführung) mit den Sozialversicherungen zunächst zu testen.⁷³ Auf dieser Basis könnten dann umfassendere Berichtspflichten erwogen werden – beispielsweise für größere Plattformen, bei denen der administrative Aufwand vertretbar wäre. Ähnlich dem Beispiel Uruguays wäre auch eine zentrale Meldepflicht lokaler Plattformarbeit denkbar.

⁷³ Denkbar wäre als Alternative auch ein Datenaustausch zwischen Plattform und Finanzverwaltung. Bei dieser könnte neben der Tätigkeit auch der damit verbundene Umsatz gemeldet werden. Damit läge der Finanzverwaltung eine wichtige Grundlage für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns vor. Die Selbstständigen müssten dem Finanzamt nur noch die abzugsfähigen Kosten melden (und hätten Anreize dazu, reduzierte dies doch ihre Steuerlast). Das Finanzamt könnte den auf dieser Basis ermittelten Gewinn den Sozialversicherungsträgern per Datenabgleich übermitteln, um so das Beitragsverfahren für Selbstständige und Sozialverwaltung unbürokratischer zu machen.

Bereitstellung von Informationen zu sozialversicherungsrechtlichen Pflichten und Rechten durch die Plattform:

Fehlendes Wissen über verfügbaren sozialen Schutz ist einer der Gründe für eine niedrige effektive soziale Absicherung von Plattformarbeit. Um diese Wissenslücke zu schließen, schafft die Digitalwirtschaft neue Chancen, gezielte Aufklärungskampagnen durchzuführen. Ähnlich wie in Frankreich könnte daher erwogen werden, dass Plattformen die bei ihnen tätigen Arbeiter über ihre sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten informieren müssen. Dabei sollten Plattformen den Plattformarbeitern einen direkten elektronischen Link zu den involvierten staatlichen Behörden anzeigen, damit diese weitere Informationen über die Sozialversicherungs- und Steuervorschriften in nur einem Klick erhalten können. Informationen werden so gezielt und adressatengerecht platziert, bei gleichzeitig überschaubaren Kosten.

Internationale Ansätze zur Absicherung grenzüberschreitender Plattformarbeit diskutieren und begleiten:

Bei der Darstellung nationaler Beispiele guter Praxis wurde deutlich: Alle diese Ansätze scheitern hinsichtlich der effektiven Absicherung grenzüberschreitender Plattformarbeit, gelingt es doch nur in den wenigsten Fällen, Plattformen mit Sitz im Ausland zur Übermittlung von Daten – geschweige denn Beiträgen – zu bewegen. Hier sind internationale Regelwerke gefragt, auch um einheitliche Datenübermittlungsstandards zu setzen und damit den Aufwand von Plattformen mit Arbeitern aus dutzenden von Ländern zu begrenzen. Das diskutierte Modell Enzo Webers bietet wichtige Denkanstöße für eine Erfassung internationaler Plattformdaten. Die in dem Modell vorgesehene Einführung global einheitlicher und niedrigerer Sozialversicherungs-Beitragsätze für Plattformarbeit ist jedoch proble-

matisch. Dies würde Anreize setzen, traditionelle Jobs durch schlechter abgesicherte Plattformarbeit zu ersetzen. Vielversprechender sind daher die aktuell diskutierten Überlegungen auf EU- und OECD-Ebene, die einen zentralen Aspekt des Weber-Modells aufgreifen: den globalen Datenaustausch. Schon in den nächsten Monaten ist damit zu rechnen, dass diese Ideen konkrete Konturen annehmen werden. Die Träger der Sozialversicherungen sollten den auf EU und OECD angestoßenen Prozess daher genau beobachten und begleiten, werden hier doch wichtige Weichen und Standards für die Zukunft der sozialen Sicherung gesetzt.

Stärkere Kooperation mit Steuerbehörden:

Selbstständige in Deutschland müssen aktuell ihr Einkommen an zahlreiche staatliche Stellen separat melden. Dies führt zu erheblichen administrativen Kosten, die insbesondere für Selbstständige im Nebenerwerb relativ zu ihrem erzielten Gewinn sehr hoch ausfallen. Vor diesem Hintergrund regen wir eine verstärkte Kooperation und einen Datenaustausch mit den Finanz- und Sozialbehörden an. Ganz im Sinne des Once-Only-Prinzips wird vorgeschlagen, dass die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit möglichst nur einer Behörde gemeldet werden muss. Einen Datenaustausch mit den Steuerbehörden bietet sich auch vor dem Hintergrund an, dass Finanzbehörden häufig besser über Transaktionen in der Plattformökonomie informiert sind und dieser Wissensvorsprung voraussichtlich bei grenzüberschreitender Plattformarbeit noch zunehmen wird.

Weiterer internationaler Austausch Guter Praxis:

Die Plattformökonomie stellt eine Herausforderung für Länder weltweit dar und doch un-

terscheidet sich das Tempo der Entwicklungen sowie Art und Umfang der Regulierungsansätze in den einzelnen Staaten. Vor diesem Hintergrund wird angeraten, auch künftig Ansätze guter Regulierungsansätze in der Plattformökonomie mit anderen Ländern auszutauschen. Das Netzwerk von ESIP auf europäischer Ebene sowie von der IVSS auf globaler Ebene bieten eine hervorragende Basis für diesen Austausch – von dem auch die Autoren dieses Artikels in hohem Maße profitieren konnten.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Plattformarbeit neue Chancen bei der Erfassung selbstständiger Tätigkeiten mit sich bringt. Zugleich birgt sie jedoch auch Risiken, gerade im Hinblick auf die effektive Absicherung grenzüberschreitender Tätigkeiten. Bevor die Plattformökonomie weiter an Fahrt aufnimmt, sollten zeitnah die Weichen richtig gestellt werden, um auch in der Arbeitswelt der Zukunft einen ausreichenden und effektiven Sozialschutz zu gewährleisten. Der vorliegende Aufsatz liefert erste Impulse für die Diskussion um den notwendigen Anpassungspfad der sozialen Sicherungssysteme.

Literatur

- Adecco (2018), Using technology to bolster participation in social protection: Lessons from Uruguay and Chile, abrufbar unter: <https://gig-economy.adeccogroup.com/case-studies/case-study-2>.
- Aleksynska, M./Bastrakova, A. und Karchenko, N. (2018), Work on digital labour platforms in Ukraine: Issues and Policy Perspectives, ILO Report, Genf.
- Belgisches Finanzministerium (2019), Economie collaborative – liste des plateformes agréées, abrufbar unter: <https://finances.belgium.be/sites/default/files/downloads/127-economie-collaborative-liste-plateformes-agrees-20190509.pdf>.
- Berg, J. (2016), Income security in the on-demand economy: Findings and policy lessons from a survey of crowdworkers, Conditions of Work and Employment Series No. 74, Genf.
- Berg, J./Furrer, M./Harmon, E./Rani, U. und Silberman, S. (2018), Digital labour platforms and the future of work: Towards decent work in the online world, ILO Report, Genf.
- BLS – Bureau of Labour Statistics (2018), Electronically mediated work: new questions in the Contingent Worker Supplement, Monthly Labour Review, September 2018.
- Bonin, H. und Rinne, U. (2017), Omnibusbefragung zur Verbesserung der Datenlage neuer Beschäftigungsformen, IZA Research Report Nr. 80.
- Bundesregierung (2019), abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/bregde/themen/digital-made-in-de/arbeitsbeziehungen-und-sozialschutz-bei-der-plattformarbeit-1546900>.
- Chesalina, O. (2018), Access to social security for digital platform workers in Germany and in Russia, Spanish Labour Law and Employment Relations Journal, Nr. 1-2, Vol. 7, November 2018.
- CIPD (2017), To gig or not to gig? Stories from the modern economy, Chartered Institute of Personnel and Development, UK.
- Clickworker (2019), Datasets for Machine Learning & Artificial Intelligence (AI) training, abrufbar unter: <https://www.clickworker.com/machine-learning-ai-artificial-intelligence/>.
- Codagnone, C./Abadie, F. und Biagi, F. (2016), The Future of Work in the “Sharing Economy”, Market Efficiency and Equitable Opportunities or Unfair Precarisation?, JRC, Sevilla.
- Cour de Cassation (2019), Arrêt Nr. 1737, 28. November 2018 (17-20 079).
- De Groen, W. P. und Maselli, I. (2016), The Impact of the Collaborative Economy on the Labour Market, CEPS Special Report, Brüssel.

- De Groen, W. P./Kilhoffer, Z./Lenaerts, K. und Salez, N.* (2017), The Impact of the Platform Economy on Job Creation, *Intereconomics*, 6, S. 345–351.
- Dolvig, J. E. und Jesnes, K.* (2018), Nordic labour markets and the sharing economy, Nordic Council of Ministers, Kopenhagen.
- E lance and oDesk (2014), Annual Impact Report, Mountain View.
- Erdziek, D./Ohnemus, J. und Viète, S.* (2018), Crowdfunding in Deutschland 2018: Ergebnisse einer ZEW-Unternehmensbefragung, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Mannheim.
- ESIP – European Social Insurance Platform (2019), Are social security systems adapted to new forms of work created by digital platforms?, Entwurf von W. Schulz-Weidner und N. Väänänen, Brüssel, 30.01.2019; , abrufbar unter: https://esip.eu/images/pdf_docs/ESIP_Study_Platform_Work.pdf.
- ETCB – Estonian Tax and Customs Board (2017), Income declared through Uber and Taxify has overwhelmingly increased, abrufbar unter: <https://www.emta.ee/eng/income-declared-through-uber-and-taxify-has-overwhelmingly-increased>.
- ETCB – Estonian Tax and Customs Board (2018), Taxation of the income of drivers providing passenger transport service through a ride-sharing service platform, abrufbar unter: <https://www.emta.ee/eng/private-client/declaration-income/business-income/taxation-income-drivers-providing-passenger>.
- EU-OSHA – European Agency for Safety and Health at Work (2017), Protecting Workers in the Online Platform Economy: An overview of regulatory and policy developments in the EU, European Risk Observatory Discussion Paper.
- Eurofound (2018), Platform work: Types and implications for work and employment-Literature review, Dublin.
- European Commission (2019), Report of the High-Level Expert Group on The Impact of Digital Transformation on EU Labour Markets, April 2019.
- EY (2018), France publishes anti-fraud act, Paris.
- Farrell, D./Greig, F. und Hamoudi, A.* (2019), The Evolution of the Online Platform Economy: Evidence from Five Years of Banking Data, AEA Papers and Proceedings 2019, 109, S. 362–366.
- Farrell, D. und Greig, F.* (2016a), Paychecks, Paydays, and the Online Platform Economy Big Data on Income Volatility, Report of JPMorgan Chase Institute.
- Farrell, D. und Greig, F.* (2016b), The Online Platform Economy – Has Growth Peaked?, Report of JPMorgan Chase Institute.
- Forde, C./Stuart, M./Joyce, S./Oliver, L./Valizade, D./Alberti, G./Hardy, K./Trappmann, V. und Umney, C.* (2017), The Social Protection of Workers in the Platform Economy, Study on behalf of the European Parliament, Brüssel.
- Französischer Senat (2017), Taxation and the collaborative economy: the need for a fair, simple and unified regime, abrufbar unter: <http://www.senat.fr/rap/r16-481-2/r16-481-229.html>.
- Frei, B.* (2009), Paid Crowdsourcing – Current State & Progress toward Mainstream Business Use, Report on behalf of Smartsheet.com.
- Freudenberg, C.* (2019), Rising Platform Work – Scope, Insurance Coverage and good practices among ISSA countries, Studie des IVSS-Fachausschusses Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Genf.
- Gigme (2018), Composition of platform worker remuneration and prices on Gigme, abrufbar unter: <https://gigme.ch/preise#myModal1>.
- Grab* (2018), GrabCar Driver Medisave match programme, Singapur.
- Hall, J. und Krueger, A.* (2016), An Analysis of the labor market for Uber's driver-

- partners in the United States, NBER Working Paper 22843, Cambridge MA.
- Höller, E. (2019), Absicherung selbständig Erwerbstätiger in der gesetzlichen Unfallversicherung, DGUV Forum 2019.
- Huws, U./Spencer, N./Syrdal, D. und Holts, K. (2017), Work in the European Gig Economy, FEPS-Studie.
- Huws, U./Spencer, N. und Coates, M. (2019), The platformisation of work in Europe – Highlights from research in 13 European Countries, FEPS Studie, Brüssel.
- ILO und OECD (2018), Promoting adequate social protection and social security coverage for all workers, including those in non-standard forms of employment, Paper presented at the 1st Meeting of the G20 Employment Working Group 20, 22. Februar 2018, Buenos Aires.
- Ilsøe, A. und Madsen, L. W. (2017), Digitalization of work and digital platforms in Digitalisering af arbejdsmarkedet, Employment Relations Survey Centre (FAOS), Universität Kopenhagen.
- INPS – Istituto Nazionale Previdenza Sociale (2018), XVII Rapporto Annuale, Rom.
- IVSS (2017), Good practices in social security – case of Uruguay, abrufbar unter: https://www.issa.int/documents/10192/19566407/2_not-available_BPS-AFM_URUGUAY_2017_233503.pdf/9d60dabd-3e67-45a1-8549-c7b9d968d7cc.
- IVSS (2019), 10 Globale Herausforderungen für die Soziale Sicherheit – Europa, abrufbar unter: <https://www.issa.int/de/ten-global-challenges-for-social-security>.
- Jackson, E./Looney, A. und Ramnath, S. (2017), The Rise of Alternative Work Arrangements: Evidence and Implications for Tax Filing and Benefit Coverage, Office of Tax Analysis Working Paper 114.
- Katz, L. F. und Krueger, A. B. (2016), The Rise and Nature of Alternative Work Arrangements in the United States, 1995–2015, NBER Working Paper Nr. 22667.
- Lhernould, J.-P. (2018), Digital Age – Employment and working conditions of selected types of platform work, National Context Analysis France.
- Li, X./Shi, W. und Zhu, B. (2017), The Face of Internet Recruitment: Evaluating the Labor Markets of Online Crowdsourcing Platforms in China, 21st Century China Center Research Paper Nr. 2017-04, University of California, San Diego, CA.
- McKinsey (2016), Independent Work: Choice, Necessity and the Gig Economy, Study of Mc Kinsey Global Institute.
- MMPS – Ministry of Manpower Singapore (2018), Support for Self-Employed Persons – Tripartite Workgroup's Recommendations.
- Money (2018), The 20 Highest-Paying Job Skills for Freelancers Right Now, abrufbar unter: <http://time.com/money/5092906/freelance-jobs-money/>.
- Nubelo (2014), Primer informe Regional sobre La Industria del Trabajo 3.0: Nubelo report.
- OECD (2018a), The Future of Social Protection – What Works for Non-standard Workers? OECD Publishing, Paris.
- OECD (2018b), Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018, Paris.
- OECD (2019), Policy Responses to new forms of work, OECD Publishing, Paris.
- OECD Time Use Survey (2019), abrufbar unter: https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=TIME_USE.
- Pesole, A./Urzi Brancati, M. C./Fernández-Macías, E./Biagi, F. und González Vázquez, I. (2018), Platform Workers in Europe – Evidence from the COLLEEM Survey, Study for the European Commission, Luxemburg.
- PSP (2018), abrufbar unter: <https://www.psp.eu/artikel/410/italien-macht-die-erechnung-zur-pflicht/>.
- Rani, U. und Furrer, M. (2018), Work and Income security among workers in on-demand digital economy: issues and challenges in developing economies,

- presentation at the “Development Implications of Digital Economies: Findings and Next Steps” International Workshop, University of Manchester, 11./12. April 2018.
- Rani, U. und Furrer, M. (2019), On-Demand Digital Economy: Can Experience Ensure Work and Income Security for Micro-task Workers? *Journal of Economics and Statistics*, 239/3, S. 565–597.
- Rodríguez-Pinero R. M. (2019), Spain, in: Daughareilh et al. (2019), The platform economy and social law: Key issues in comparative perspective, ETUI-Studie.
- Roßbach, G. (2018), Obligatorische Absicherung für Selbständige: Jetzt den entscheidenden Schritt gehen, in: *RV aktuell*, 10/2018, S. 238 ff.
- Schmidt, F. A. (2019), Crowdproduktion von Trainingsdaten – Zur Rolle von Online-Arbeit beim Trainieren autonomer Fahrzeuge, Hans-Böckler-Studie 417.
- Serfling, O. (2018), Crowdworking Monitor Nr. 1, Study funded by the German Ministry of Labour and Social Affairs, September 2018.
- Spasova, S./Bouget, D./Ghailani, D. und Vanhercke, B. (2017), Access to social protection for people working on non-standard contracts and as self-employed in Europe – A study of national policies 2017, Report on behalf of the European Commission, Brüssel.
- Spasova, S. (2018), Accès legal à la protection sociale pour les indépendants, pdf, Journée d'étude le SPF, 12.12.2018.
- Stevens, Y. (2018), Social Security and the platform economy in Belgium: dilemma and paradox, in: Devolder, B. (Hrsg.), *The platform Economy*, Intersentia, Antwerpen, S. 259–286.
- Sundararajan, A. (2016), *The Sharing Economy: The End of Employment and the Rise of Crowd-Based Capitalism*, MIT Press, Cambridge, London.
- Tapscott, D. (2016), How the blockchain is changing money and business, TED Talk, abrufbar unter: https://www.ted.com/talks/don_tapscott_how_the_blockchain_is_changing_money_and_business.
- The Star (2018), abrufbar unter: <https://www.thestar.com.my/tech/tech-news/2018/08/09/grab-mou-with-epf-lets-drivers-save>.
- To, W. M. und Lai, L. S. (2015), Crowdsourcing in China: opportunities and concerns, *IT Professional*, 17(3), S. 53–59.
- von der Leyen, U. (2019), Mission Letter Nicolas Schmit, Europäische Kommission.
- Weber, E. (2019a), Digitale Soziale Sicherung – Entwurf eines Konzepts für das 21. Jahrhundert, veröffentlicht von der Hans-Böckler-Stiftung, Mai 2019.
- Weber, E. (2019b), Ein Konzept für Digitale Soziale Sicherung in der Plattformarbeit, in: *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 3, S. 247–258.
- WSSF – World Social Security Forum (2019), *Die Menschen schützen in einer Welt im Wandel*, Brüssel.
- Ying, X. (2019), Uber and Other “App” Drivers can Soon Register as Microentrepreneurs, Rio de Janeiro, 5. Mai 2019.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Christoph Freudenberg
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Forschung
und Entwicklung
Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit
und Altersvorsorge
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Dr. Wolfgang Schulz-Weidner
Deutsche Sozialversicherung Europavertretung
Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung
Rue d'Arlon 50
1000 Brüssel

Ilka Wölfle, LL. M.
Deutsche Sozialversicherung Europavertretung
Direktorin
Rue d'Arlon 50
1000 Brüssel